Bav: Nr: 1377

2 Ex

Ueber Freyheit und Eigenthum der alten baierschen Nation.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Frankfurt und Leipzig.
1801.

Die deutschen Provinzen Rhätien und Noricum, welche hernach einen Theil des alten Bajerns ausmachten, wurden von den Römern zuerst überwunden, 500 Jahre lang bewohnt, regirt und kultivirt. Viele Jahrhunderte floß römisches Blut in den Adern der Bajuwarier, und die alten lateinischen Urkunden machen oft Meldung von Romanis, da die römische Herrschaft in Bajern schon lange geendiget war. Die römischen Veteranen, die immer aus dem freyen Italien rekrutirt wurden, und sich mit dem bojischen Geblüte oder den Gentilen vermischten, und einsiedelten, erhielten an den Linien, Burgen und Straßen loteigene und erbliche Lehengüter mit dem Gedinge, sie zu schützen, und im Defensionsstande zu erhalten; aber diese Lehen hiengen nicht von Privaten als Lehenherren, sondern vom Staate ab. Seyfrid Geschichte der ständ. Gericht. II. Th. S. 192. An den Burgen unter dem Schutze der Veteranen wohnten auch viele römische Familien, wie Gemeiner in seiner Reichsstadt-Regensburgischen Kronik von 1800. gezeiget hat.

Es ist leicht begreiflich, daß sich diese stolzen Ueberwinder nicht zu knechtischen ungemessenen Diensten und Abgaben erniedrigten. Die Römer hatten ein hohes Gefühl für bürgerliche Freyheit *), für Kultur **) und die Eigenthumsrechte. Es wäre daher eine offenbare Thorheit, wenn man behaupten wollte, daß sie sich den Gutsbesitzern als Knechte oder als armselige Pächter oder Freystifter zu willkürlichen Diensten angeboten hätten, besonders in einem Lande, wo das Privateigenthum noch keinen festen Fuß hatte, und es jedem frey stund, unkultivirte Gründe, welche überflüssig vorhanden waren, sich eigen zu machen, und als Grundherr oder Eigenthümer zu besitzen. Durch wechselseitige Ehen und den gesellschaftlichen Umgang mit den Römern wurde das rohe ungesittete bajerische Volk einigermaßen civilisirt, und erhielt, wenn es ihn auch nicht gehabt hätte, einigen Sinn für Freyheit und Eigenthum. Die alten bojischen Gutsbesitzer mußten sich's zur Ehre rechnen, die römischen Soldaten in ihre Gemeinden aufzunehmen, sich mit ihnen ehelich zu verbinden, und sie als Nachbarn zu haben, wodurch Ruhe, Ordnung und Sicherheit erhalten wurde.

Die freyen Römer waren so häufig in Bajern, und vermischten sich so sehr mit dem Landvolke, daß ihre

*) Libertatem, quam nemo bonus, nisi cum animo simul amittit. Saluſt. de conjurat. Catil.

**) Omnium autem rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil eſt agricultura melius, nil uberius, nil dulcius, nil homine libero dignius. Cic. de Off.

ihre lateinische Sprache die gemeine Landessprache ward. Seyfrid II. Th. S. 338. Wenn es auch wahr wäre, daß König Otakar, wie der gelehrte Mederer versichert, im Jahr 487. alle Römer aus Bajern nach Italien geschicket habe, so war doch das römische Geblüt, und der Sinn für bürgerliche Freyheit und Kultur durch dieselben seit 500 Jahren schon allgemein verbreitet; und der Befehl Otakars konnte nur die damals in Bajern befindlichen gebornen Römer treffen. Es war daher ein barbarischer Druck von tausend Jahren erfoderlich, um endlich das edle Gefühl der Ehre, Freyheit und Menschenwürde unter dem Landvolke zu ersticken.

Man kann sich's leicht erklären, daß nach einiger Zeit, da die Bevölkerung sich mehrte, nicht alle Römer und Bojer ganz eigene Güter besaßen. Einige schwangen sich durch Kunst, Geschicklichkeit, Fleiß und Glück höher, und wurden Eigenthümer von großen oder mehrern Gütern, die man hernach Grund- oder Landherren nannte. Andere waren nicht so wohlhabend, daß sie jedem Kinde ein eigenes Gut einräumen konnten; und dadurch entstanden die lehenbaren Güter und Lehenleute. Man kannte in den alten Zeiten keine andre Art von Gütern als: Aigen und Lehen. Aigen und Lehen waren die Hauptprädikate der Güter in dem Kaufbriefe von 1300, welchen der Bischof Enicho zu Freysing mit dem Herzoge in Bajern um die Feste Zuelstorf geschlossen hat: Aigen nach Aigensrecht, heißt es, und Lehen nach Lehensrecht. Meichelbek hist. fris. T. II. P. I. p. 107.

p. 107. In K. Ludwigs Rechtbuch tit. 16. c. 8. heißt es: Wer dem andern sein Guet ze kauffen geit, es sey aigen oder Lehen; und c. 5. Es sol auch niemand sein Aigen oder Lehen verantwortn — umb khainerley Sache, es sey aigen oder Lehen. Privil. jurisdict. des Kaisers Ludwig von 1330. mon. boj. T. X. p. 92. Kaiser Karl der Große rufet in seiner Kriegsordnung nur die Freybauern, die loteigene oder ihm lehenbare Güter haben, zu Kriegsdiensten *). Selbst die erste baierische Handfeste Königs Otto vom Jahre 1311. spricht nur von Aigen und Lehen, und überhaupt erhellet aus den alten Urkunden, daß es vor Alters nur eigene, und lehenbare Güter gab. Hiebey ist noch zu merken, daß in den alten Zeiten die Rechte der Lehen-

*) Diese Stelle allein beweiset schon hinlänglich, daß es vor Zeiten viele loteigene Bauergüter gab. Wie wenige Kapitulanten würden wir heutiges Tages erhalten, wenn nur die Söhne der Freybauern und der landesherrlichen Lehenvasallen ausgehoben würden? Die Stände, die sich erst hernach bildeten, nahmen dem Volke seine ansehnlichen Rechte, und ließen ihm nur die Ehre, das Vaterland mit Gut und Blut zu vertheidigen. Es ist lächerlich, wenn sich einige Herren pralen, daß ihre Vorältern das Vaterland mit ihrem Blut vertheidigten, und darum unsere Zwingherren seyn wollten. Thaten das nicht vorzeiten alle Eigenthümer der Bauergüter? thun das nicht noch heut unsere Bauersöhne? Freylich nicht aus Patriotisme! den man aber auch von einem Volke, das keine oder nur wenige Eigenthumsrechte hat, nicht erwarten kann.

henvasallen bey weitem nicht so gering und eingeschränket waren, wie sie in unsern Zeiten sind. Sie konnten die Lehen um das Heiratgut, die Morgengab, und überhaupt um alle Schulden auch ohne lehenherrlichen Consens verpfänden, und wenn sie die Zahlung nicht gehörig leisten konnten, war der Lehenherr schuldig, das Lehen dem Gläubiger zu überlassen. Wollte der Gläubiger nicht selbst Vasall seyn; so hatte er sogar das Recht, einen andern, der ihm die Schuld bezahlet hat, zu benennen, den der Lehenherr investiren mußte, wie aus dem alten Rechtbuch von 1346. erhellet. Sieh Johannis Heumanni opuscula juris germ. fol. 17 und Beyträge zur Geschichte der Frohne in Bajern. I. Th. S. 106. in not.

Jeder Bauerhof, er mochte eigen oder Lehen seyn, war ordentlich ausgemarket, und hieß in den ältesten Zeiten, und noch unter den Agilofingern und Karolingern, ja selbst noch im 13. Jahrhunderte, Hofmark (Curtismarca), wodurch man nicht, wie in spätern und unsern Zeiten, eine niedre oder Privatgerichtbarkeit über mehrere Bauerhöfe, die von den Alten judicium genannt wurde, sondern den Inbegrif oder Gezirk aller zu dem Hofe gehörigen Gründe und Gebäude andeutete. Seyfrid I. Th. S. 42 und 44. Dieser Unterschied wird in der Kloster Chiemseeschen Urkunde vom Jahr 1077. klar angedeutet, wo es heißt: cum judicio in insula sua, et in omnibus hofmarchis — Seyfrid S. 58.

Es haben sich daher einige Gelehrte, welche in dem Worte: Hofmark, das in den alten Urkunden

 häufig

häufig vorkömmt, den Beweis gefunden haben wollen, daß es schon in den ältesten Zeiten eine Menge Privatgerichtbarkeiten gab, gar sehr geirret; und es gilt hier vorzüglich, was Seyfrid im II. Th. S. 107. bemerket: „Laut und Sinn der Wörter bleiben sich nur selten gleich: indem der erstere auf ein Zeitalter hinüberkömmt, entwischet ihm der letztere." Die Bauerhöfe in unsern Zeiten sind wahre Hofmärke im alten Sinne dieses Wortes: sie bestehen nicht nur aus Feldbau und Wiesen, sondern meistentheils auch aus Weiden, Holzgründen, und manchmal auch aus Teichen, cum possessionibus suis, woraus in alten Zeiten eigentlich eine Hofmark bestand.

Die Alten waren für die Erhaltung der Bauerhöfe (Hofmärke) so sehr besorget, daß sie hievon keine Gründe veräußerten, sondern immer das ganze Gut Einem ihrer Kinder einzuräumen trachteten. Und als der Wohlstand der Bauern im 13. Jahrhunderte sich zu vermindern begann, und nach und nach einige Güter getheilet wurden; so ward dies sogar durch ein Landesgesetz verboten. Diese Unzertrennlichkeit ist zwar, wie man in unsern Zeiten einsieht, der Kultur und dem Staate nicht verträglich; aber sie ist ein klarer Beweis, daß die Alten auf die Bauern, welche ganz allein die Nation bildeten, sehr achteten, und ihren Unterhalt versichern wollten. Es war dies auch, der damaligen Landesverfassung halber, ganz nothwendig; indem von 4 eigenen oder lehenbaren Höfen zu Kriegszeiten ein Mann ins Feld gestellet, und mit allen Bedürfnissen versehen werden mußte, folglich die

Höfe

Höfe nicht zerstückelt werden durften. Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo, sive de alicuius beneficio (von Eigen und Lehen) habet, ipse se praeparet, et ipse in hostem pergat sive cum seniore suo. Kriegsverord. Karl des Großen im Kap. v. J. 812. *)

Lehengüter konnten schon vermög ihrer Eigenschaft ohne landesherrliche Einwilligung nicht getrennet werden; loteigene Güter konnten zwar vermög obiger Landesverfassung nicht zerstückelt, aber doch getheilet werden, und dadurch entstunden ohne Zweifel die vielen Barschalkshuben, oder Huben.

Zur Kultur der Hofmark oder des Bauerguts waren Dienstboten, Dienstleute, Sindmänner, Arbeiter (Dietarii) nöthig, welche ledigen Standes oder verheiratet waren. Diesen wurden eigene Wohnungen und besondere Gründe zur Benutzung angewiesen, die aber doch zum Hof gehörten. **) Sie waren ent-

 weder

*) Die ansehnlichen Landbeamten waren damals insgemein zugleich Hauptleute, und hatten die Musterung. Seyfrid bemerket im II. Th. S. 54., daß noch heutiges Tages einige Landbeamte in der obern Pfalz das Prädikat: Landhauptmann, führen, und ich weis einige Landrichter in Bajern, welche noch immer diesen Titel beybehalten.

**) Es ist meines Erachtens ungeschickt, wenn selbst noch heutige Schriftsteller diese Leute, die nichts anders als verheiratete Dienstboten und Nutznießer der Gründe waren, als Grundholden, und ihre Arbeiten als Scha-

weder Leibeigene, welche keine Menschenrechte genossen, oder freye Leute; denn darum, daß man zu einem Dienst conditione, lege, jure, verpflichtet war, verlor man nichts an der bürgerlichen Freyheit. Ein Mar-

Scharwerk ansehen wollen. Ohne Zweifel hat man dabey die Absicht, die heutige Grundherrlichkeit (contractum emphyteuticum) und das Scharwerk oder Frohne (operas rusticas) in die ältesten Zeiten zu versetzen, um den neuen Mißgeburten, Leibrecht und Freystift, ein ehrwürdiges Ansehen zu geben, so sehr dies auch der Geschichte und der alten Landesverfassung entgegen ist.

Selbst der rechtschaffene und gelehrte Herr Seyfrid, dem das Vaterland und die Geschichte so vieles zu danken haben, geräth manchmal unwillkürlich in diesen Fehler, und nennet einen lebenslänglichen Pacht: Leibrecht oder Leibgeding. Aus den Worten des Contrakts, den die Barschalken mit Wago schlossen: eis nullus amplius majorem servitium injungere valeat, Meichelbeck hist. fris. T. I. P. II. p. 255. schließt er, daß sie diese Güter auf Leibrecht erhielten. Warum Leibrecht? Die Worte nullus amplius (kein Grundherr soll ihnen größere Bürden auflegen können) deuten ja nicht auf Leibrecht, sondern auf die alte deutsche unveränderliche Bodenzinsigkeit. Im I. Th. S. 103. übersetzet er die Worte des Herzogs Heinrich: Possessionum et hominum, welche in mon. boj. T. VI. p 372. vorkommen, mit: Güter und Grundholden. Im alten Deutschlande wußte man ja nichts von der römischen Emphyteusis. Er behauptet im II. Th. S. 191., daß die Erbgüter der Bauern durch die Römer entstanden seyen, ohngeachtet er selbst anderswo erinnert, daß die

Marschalk oder Sineschalk konnte also eben so leicht ein Leibeigener als ein freyer Mann seyn. Seyfrid II. Th. S. 340. Das Wort: Knecht war nicht entehrend, sondern bedeutete einen ledigen oder unver-

 heira-

---

die Ueberwinder insgemein die Sitten und Gesetze der Ueberwundenen angenommen haben. So zahlreich auch die Römer in Bajern waren; so war es ihnen doch nicht möglich, die römischen Gesetze, womit so viele Formalitäten verbunden waren, bey einem Volke, das blos nach Sitten und Gewohnheiten regiret wurde, einzuführen. Ohne Zweifel hatten die ältesten Bojer Erbrecht (jus haereditarium), das ist, das Kind erbte den Vater: aber die Güter wurden von Grundherren den Grundholden nicht nach römischen Rechten vererbrechtet. Gesetzt aber auch, die Römer hätten in Bajern die römische Emphyteusis eingeführet; wie hätten denn in den alten Zeiten Freystiftsgerechtigkeit und Leibrecht, diese Mißgeburten der letzten zwey Jahrhunderte, wovon die Römer nichts wußten, entstehen können? Seyfrid sagt ja selbst, daß die Lehen- und Erbgüter der römischen Veteranen nicht von Privatgrundherren, sondern vom Staate, abhiengen. I. Th. S. 192. Ich weis wohl, daß Seyfrid, welcher wider dergleichen Fehler selbst öfter warnet, das alles besser verstehe als ich, und also das, was er manchmal nach dem dermaligen Sprachgebrauche saget, im uneigentlichen Verstande zu nehmen sey. Meine Absicht ist aber auch nicht, diesen großen Mann zu kritisiren, sondern nur zu zeigen, wie ungegründet die Behauptung derjenigen ist, welche ihre emphyteutische Grundherrlichkeit, dominium directum, schon aus den ältesten Zeiten her datiren, und dem Adel und der Geistlichkeit als Ständen das Obereigenthum des Landes andichten wollen.

heirateten Jungen, wie noch heut unter dem Landvolke; und selbst die Ministerialen werden in alten Urkunden manchmal Knechte genannt. Seyfrid II. Th. S. 125 und 126. Ohne Zweifel erhielten einige verheiratete Dienstboten den lebenslänglichen Genuß der ihnen angewiesenen Gründe, oder, wenn sie der Herr besonders lieb gewann, das Eigenthum derselben; sie blieben aber darum doch Insassen der Hofmark, und wurden Commarcani genannt. Diesen dienenden Familien sind die heutigen Tagwerker in einigen Gegenden ganz ähnlich. Viele Bauern haben noch 1. 2. oder 3. untergeordnete Familien, die ihnen das ganze Jahr arbeiten, und dagegen einen gewissen Lohn an Geld, und auch einige Gründe zur Nutznießung empfangen, in welche sie Getreid, Rüben, Flachs u. dgl. bauen, und womit sie 1. 2. oder 3 Kühe nähren. Wider diese Gattung der Tagwerker wäre meines Erachtens weniger einzuwenden als insgemein geschieht. Sie können keine Müssiggänger seyn; denn sie müssen das ganze Jahr ihren Bauern arbeiten: ihre Weiber und Kinder sind zu Haus und mit der Kultur ihrer Gründe beschäfftiget, und haben nicht Ursache zu betteln oder zu stehlen. Der Genuß ihres Ackers und Gartens ist, ohngeachtet sie kein Grundeigenthum haben, nicht ganz precär, sondern wird ihnen bey der Aufnahme auf ihre Lebenszeit und nebstbey der Unterhalt der Weiber und Kinder versichert, und man kann von ihnen eben das sagen, was in alten Urkunden öfter vorkömmt: Pro vitae temporibus locaverunt. Nur ist zu bedauern, daß manche Bauern nach eingeführter Emphyteusis von ihren Grundherren so sehr mit Abgaben überhäu-

set worden sind, daß sie den Unterhalt ihrer Insassen übermäßig schmälern mußten, und daß auch diesen letzten, die eigentlich nur den Bauern dienen oder zahlen sollten, neue Abgaben von den Grund- und Gerichtsherren aufgebürdet worden sind.

Vor Alters war ein jeder Bauer zween solche Tagwerker, die man Hintersässen nannte, zu halten berechtiget, wie dies aus dem alten Rechtbuch von 1346. Tit. 13. erhellet: Es sol in yedem Dorfse ein Hof zwen Hindersäzzen haben, und nymer (nicht mehr) an der nachtgebaurn Willen, und ein Hueb ainen und nymer an der nachtgebaurn Willen. Man mußte also nur in dem Fall die Einwilligung der Gemeinde oder der Nachbarn nachsuchen, wenn ein Bauer mehr als zween Hintersässen haben wollte. Wenn jeder Bauer das Recht hat, zween Hintersässen zu haben; so ist seine Herrschaft verbunden, ihm die hiezu nöthigen Mittel nicht zu entziehen, wodurch zugleich für die hinlängliche Bevölkerung des Landes gesorgt wäre.

Der Genuß des Eigenthums, wovon schon das landesherrliche Lehen eine Modification war, erhielt nach und nach mehrere Veränderungen. Die Eigenthümer sassen entweder selbst auf ihren Gütern, und hießen im 5. Jahrhunderte Bar oder Barer, im 8. Barschalken, und später Barmänner, Barleute, oder Freybauern. Dieser letzte Namen kömmt noch im 16. Jahrhunderte in den Landtagsakten, wie ich anderswo bemerket habe, vor. War der Bar oder Barschalk wohlhabend und reich, und hatte mehrere Güter,

ter, so blieb er auf dem Hauptgute sitzen, das er selbst besorgte, und terra dominica, salica, oder Saalland hieß. Etwas später hießen sie Grund- oder Landherren, Freyherren, Barones terrae, und daher rührt es, daß sich noch heutiges Tages Fürsten und Grafen Freyherren der Güter, die seit uralten Zeiten ihrer Familie gehören, nennen. Sie hatten in spätern Zeiten, da ihre Macht und Gewalt zunahm, und die Freyheit und das Eigenthum des Volkes geringer ward, manchmal auf dem Hofe eine ansehnliche Dienerschaft, z. B. Marschalk, Sineschalk, Aerzte, Metallarbeiter, und andere artifices palatinos, Ministerialen oder Dienstmänner. Man ließ oft Leibeigene in diesen Wissenschaften und Künsten unterrichten, weil sie ihres Standes halber dem Herrn nicht entlaufen durften. Die übrigen Güter, die der Bar, Barschalk, Grund- oder Landherr nicht selbst besorgen konnte, verlieh er andern zu Erblehen, oder auf Eigenthum, das mit einem ewigen Bodenzins beleget wurde; oder gab sie in Pacht, oder ließ die Wirthschaft durch einen Verwalter oder Baumann, Hofmeister (Villicum, Majorem), besorgen, der ihm hierüber Rechnung ablegen mußte. Diese Güter, auf denen sich der Herr das völlige Eigenthum vorbehielt, hießen: Urbar; und die Nutzungs- und andere Gerechtsame der Pächter oder Freystifter, und der Baumänner, hießen Baurecht, jus colonicum.

Die Barer, Barschalken oder Freybauern, die loteigene Güter besaßen, waren freye Männer, und die Honoratioren der Nation, derer Ehre im freyen

Besitze

Besitze der Güter oder im Reichthum und in bürgerlicher Freyheit bestand. Sie waren gleiches Standes mit den Grund - oder Landherren, und der Unterschied bestund nur in dem, daß jene mehr Höfe besassen als diese. Aus den Grundherren wurden Freybauern, und aus den Freybauern Grundherren, je nachdem ihr Reichthum ab - oder zunahm. Das bajerische Urgesetz (leges bajuvaricae) machet noch keinen Unterschied unter Grund - oder Landherren und den Freybauern; denn Freyheit war damals das höchste Gut, und galt mehr als Reichthum und Adel, welcher noch keine besondere Vorzüge gewährte. Es werden in leg. baj. nur 5, schon längst ausgestorbene, Familien genannt, in Ansehung derer ein Frevler, der sie beleidigte, härter gestrafet wurde; und dies ohne Zweifel darum, weil sie den Agilosingern, die sich ohne Verbindung mit andern Familien nicht fortpflanzen konnten, verwandt waren. In allem andern Betrachte hatten die Adelichen und Barschalken oder Freybauern gleiche Rechte. Erst in spätern Zeiten hat der bajerische Adel seine Genealogie sicher gestellet, und sich diplomatisch gebildet, wie dies in den Russischen Ländern, wo großes Grundeigenthum bisher für Adel galt, erst heutiges Tages geschieht. Geheime Nachrichten über Rußland. 1800.

Wir haben mehrere Beyspiele, daß Edelleute leibeigen waren; aber leibeigen stund mit Barschalk im Gegensatz. Die Barschalken konnten arm und Dienstleute (Operarii), aber nicht leibeigen oder leibzinsbar seyn.

Wenn

Wenn der Grund- oder Landherr mehrere Kinder hatte, so erhielt Manches nur einen Hof oder Bauergut, und ward also ein Freybauer; und oft reichte das Vermögen nicht hin, um jedem Kinde ein eigenes Gut einzuräumen: genug, daß sie freye Leute oder Barschalken blieben, und sich der Arbeit nicht zu schämen hatten. Die Beleidigung eines armen Barschalken wurde so hoch gestrafet, als die eines Landherrn, gemeinen Edelmannes, oder eines herzoglichen Ministerialen oder andrer vornehmer Herren.

Hiltischalk war ein Barschalk, der sich einem andern zu Diensten verpflichtet hat; dadurch verlor er nichts an seiner persönlichen Freyheit oder dem Eigenthume seines Guts. Seyfrid allegirt im II. Th. S. 330. eine Urkunde, wodurch ein Hiltischalk dem Bischofe zu Freysing sein eigenes Gut (proprietatem suam) gab; er hat also nur seines persönlichen Dienstes halber gehuldiget, und wurde *legitimus* ecclesiae servus genannt.

Da die Edelleute leibeigen seyn konnten, und eine Menge derselben leibzinsbar waren, Seyfrid II. Th. S. 290. 292. 293 294. 295. 298. und 304.; so war in den ältesten Zeiten der höchste Ehrentitel: *liber homo*, freyer Mann: später heißt es manchmal in den alten Urkunden: liber et nobilis homo, freyer und adelicher Mann: und noch später ward: nobilis vir, Edelmann, das höchste Prädikat.

Nicht nur die Barschalken, sondern auch sehr viele adeliche Ritter besassen noch im Jahre 1031. die Menge gemei-

gemeiner Bauergüter, welche zu den Klöstern und andern milden Stiftungen bodenzinsig waren, und thaten zugleich Ritterdienste. Seyfrid II. Th. S. 155. und 168. Die adeliche Familie der Steinharter machte sich nicht nur freywillig zu Insassen des Klosters Rott, sondern hatte auch von demselben ein zinsbares Gut zu Rettenbach, und brachte jährlich zwey Hühner in die Stift. Mon. boj. tom. II. p. 7. Meichelbek erzählet in chron. benedictobur. P. I. p. 122., daß das Kloster Benedictbeyrn im dreyzehnten Jahrhunderte adeliche und unadeliche Unterthanen, subditos nobiles et ignobiles, hatte, und benennet unter andern Bertholdum de Owe, et Heinricum de Steinbach. Da es noch keine, oder sehr wenige und kleine Städte gab; so wohnten die Barschalken, Freybauern und Edelleute in den Dörfern beysammen, und trieben den Feldbau: in proximo vico nostro leingruebensi etiam quosdam nobiles eo tempore habitasse. ibid. Durch den Kriegsdienst erhielt man den Adel; und miles heißt, wie Meichelbek öfter anmerket, eben so viel als: Edelmann, selbst der Erbgraf Otto von Walde erhält von Herzog Heinrich keinen andern Titel als: miles. Mon. boj. T. VI. p. 369. Und da die Unruhen und Kriege immer häufiger wurden; so entstand im Mittelalter eine Menge Edelleute, die sich in den Dörfern mit dem Feldbaue nährten. Zu Kriegsdiensten waren nur die Freybauern und Gutsbesitzer verpflichtet; sie erwarben sich aber auch dadurch den Adel, und wurden wegen erfoderlicher außerordentlicher Leibesstärke und Herzhaftigkeit mehr geachtet als der Feldbauer. Indessen war doch die Landwirthschaft darum nicht

nicht verächtlich, sondern das Geschäft der Alten und Schwachen oder der Familie, aus welcher der Krieger gewählet wurde. Selbst dieser kehrte nach geendigtem Kriege wieder zum Pfluge zurück. Seyfrid II. Th. S. 231. Insgemein mußte der erstgeborne Sohn Kriegesdienste leisten, weil die andern zu jung oder zu schwach waren; und daher rühret vielleicht noch in unsern Zeiten die Gewohnheit und Meynung der Bauern, daß der jüngere Sohn mehr Recht zur Uebernahme des Guts habe als der ältere.

Ein Barschalk konnte ein Edelmann, und ein Edelmann ein Barschalk oder Freybauer seyn: liber et nobilis homo. Ein freyer Mann ließ den Namen Barschalk nicht weg, und dieser Titel wurde ihm auch von ansehnlichen Ministerialen und Obrigkeiten gegeben. Er war wenigstens eben so wichtig, als in unsern Zeiten das V o n, das man ohne Beleidigung nicht weglassen darf; und da Barschalk den Stand der Freyheit bedeutete; so war ihre Prätension keine Eitelkeit. Die Barschalken waren oft vom römischen Geblüte: Duo Romani proseliti, quos nos Barscalcos vocamus. Seyfrid II. Th. S. 220. Hier merket Oefelius an, daß unter Proseliti verstanden werden: liberae conditionis, sed advenae tamen et exteri. N o ch i m 11. J a h r h u n d e r t e, saget Seyfrid S. 172., f i n d e i ch u m E b e r s b e r g e i n z e l n e R ö m e r g e s ch l e ch t e r a l s B a u e r n b e g ü t e r t. I m z e h n t e n, u n d n o ch w e i t e r z u r ü ck, n ä m l i ch i m n e u n t e n u n d a ch t e n w a r e n s i e z a h l r e i ch, u n d w e r d e n n a ch i h r e m S t a m m e n a m e n t l i ch o f t g e n a n n t.

Die

Die Freybauern vermischten sich eben so wenig als die Adelichen mit den Geschlechtern der Leibeigenen: quem, quia pater puellae noverat esse proprium, generum eum habere noluit, videlicet ne puella, quae de jure Barscalcorum erat, conjuncta proprio, jus, quod a multis atavis accesserat, tali conjugio perderet. Seyfrid II. Th. S. 219.

Die alten Freybauern waren außerordentlich arbeitsam und fleißig, und es waren sehr scharfe Gesetze erfoderlich, um sie von der Arbeit an den Sonntagen abzuhalten: leg. baj. Tit. I. C. 14. Selbst die Gutsbesitzer und Grundherren, die mehrere Ländereyen besassen, trieben die Feldarbeit, obwohl sie vermuthlich nicht so streng, wie ein Anderer, der nicht so wohlhabend war, gearbeitet haben mögen. Seyfrid II. Th. S. 226. Man arbeitete in den alten Zeiten nicht blos für Andere, oder, um das armselige Leben zu fristen; sondern jeder Bauer war selbst Zweck in der Schöpfung, und die Arbeit war reiner Gewinn für den Arbeiter, und das sicherste Mittel, um mit Ehren wohlhabend und reich zu werden, und den Kindern ein gutes Unterkommen zu verschaffen. Für Andere arbeiten und hiemit wenig oder nichts gewinnen, war das Loos der unglücklichen Leibeigenen, die den Grundherren und Freybauern eigenthümlich gehörten, und beynahe keine Menschenrechte genossen. Seyfrid II. Th. S. 206.

Es gab damal noch keine Handwerker und ordentliche Zünfte, und die Nation bestund ganz allein aus dem freyen Landvolke. Handwerksarbeiten waren nicht

so ehrsam als der Feldbau; und daher mag es kommen, daß es sogar in unsern Tagen vermög Landrechtes dem Adel nicht nachtheilig oder unanständig ist, sich persönlich mit dem Feldbaue abzugeben. Seyfrid II. Th. S. 227. Von den Römern hatten die bajerischen Freybauern gelernet, vorzüglich die Eigenleute zu Handwerksarbeiten zu gebrauchen, und sie dazu besonders unterrichten zu lassen. 1. B. S. 253. Die Handwerke, die blos zur Wollust und Bequemlichkeiten dienten, waren in alten Zeiten unbekannt, und selbst die Bedürfnisse des Lebens waren so wenig und einfach, daß sie von den Dienstleuten und Leibeigenen als Nebenarbeit leicht bereitet oder verfertiget werden konnten. Selbst die Müller waren keine besondern Handwerker, sondern Bauern, die zugleich Getreid mahlten, wie heut noch die Müller auf dem Lande sind. Mir sind noch heut Gegenden in Bajern bekannt, wo die Landmüller erst seit wenigen Jahren in eine Zunft versammelt, und zu unnöthigen Ausgaben gezwungen worden sind, die sie ohne Zweifel wieder von ihren Mahlgästen zum Schaden des Publikums erheben. Selbst das Bier braueten sich die Bauern selbst, oder nahmen es von Nachbarn, die sich damit lieber beschäftigten, und die Braukunst besser verstunden. Jedermann durfte ohne Zwang weben, zimmern, Schuhe oder Kleider machen, schmieden, färben, Fleisch hacken: und daher rühret es ohne Zweifel, daß sich unsere Vorfahrer noch im 15. und 16. Jahrhunderte in den sogenannten Landtagen so sehr der Einführung der Handwerker und Zünfte widersetzet und die alte Freyheit mit mächtigen Gründen unterstützet

haben,

haben, bis man endlich mit Gewalt und Zwang alle Gewerbe, allen Reichthum und Ueberfluß in die Städte zog, wodurch die Länder arm und entvölkert, und die Städte so sehr mit Leuten angehäufet wurden, daß man zu Unterstützung derselben Nachsteuern und Zölle bewilligen, den Magistraten Steuern und andere landsherrliche Abgaben verpachten, die Freyheiten des Getreid- und Viehhandels hemmen, die Kultur und Industrie des Landes ersticken, und sogar für bedenklich halten mußte, die große Zahl der Mönche, welche das Landvolk in Dummheit und Aberglauben erhalten, und große Zusammenkünfte zu ihren Andächteleyen in den Städten, und dadurch bessere Nahrung der Bürger bewirken, zu vermindern. Armselige Palliativmittel, die nur auf kurze Zeit Rettung verschaffen, und am Ende doch noch den politischen Grundsatz bestätigen werden, daß ohne Industrie und Eigenthumsrechte des Landvolkes, und ohne Ueberfluß an Materialien und Nahrungsmittel, die blos auf dem Lande durch den Fleiß wohlhabender Bauern erzeuget werden, auch die Städte und andere Stände, ohngeachtet ihrer vielen Privilegien und Monopolien, darben, und alle Gewerbe in den Verfall kommen müssen.

Wenn jemand Geld nöthig hatte, so mußte er sein Gut verkaufen, oder in Pfandschaft geben, das ist, dem Gläubiger mit allen Nutzungen einräumen, bis er ihn bezahlen konnte. Dies thaten selbst die vornehmen Herren und auch die Herzoge, wodurch ein reicher Privatmann manchmal auch in den Genuß

der Gerichtbarkeit kam, und mit der Zeit auch eigenthümlich erhielt, wenn die Pfandschaft nicht mehr gelöset, oder bey allgemeiner Verwirrung und anhaltenden Kriegen nicht mehr zurück gegeben ward. Manchmal wurde das verpfändete Gut nicht sogleich ausgehändiget, wie in dem alten Rechtbuch von 1346. und in Heumanni opusc. juris german. S. 112. zu ersehen ist. Insgemein verreichten die Freybauern ihren Gläubigern einen Zins oder eine Gült mit Geld oder Getreid; daher ist selbst noch in unsern Zeiten die rechtliche Präsumtion mehr für Bodenzinsigkeit als für die römische Emphiteusis, wie ich anderswo schon bemerkt habe. Ein solcher Bauer blieb noch immer völliger Eigenthümer des Guts, ohngeachtet sich die Gült oder Zins aus Mangel der Zahlungsmittel oder durch Gewalt oder List leicht verewigen konnte. Unter Gült ward damals keineswegs ein emphiteutischer Kanon, wie in unsern Zeiten, sondern Schuld (debitum) verstanden, wie dies unter andern aus den von Seyfrid II. Th. S. 400. allegirten Stellen erhellet. Der Verstand dieses Wortes hat sich erst in spätern Zeiten geändert, da die Reichen und Mächtigen die freyen Bauergüter, von denen die Schuld nicht bezahlet werden konnte, oder die Bezahlung nicht mehr angenommen wurde, in emphiteutische oder grundbare Güter veränderten. Es war ihnen dieses um so leichter, als man den Schuldner, der richtig zahlte, ohne weiters vom Gute entsetzte, und dasselbe dem Gläubiger einräumte. Seyfrid ibid.

Hier ist die Rede nur vom Bodenzins (Censu terrae, censu tributi) oder den alten deutschen Zinsgütern.

tern. Der Leibzins, Hauptzins, die Leibsteuer, Standesabgabe, steura personalis, reditus status oder Capiticensus, der dem Leibherrn nach aufgehobener Leibeigenschaft gegeben wurde, gehöret nicht hieher. Der Unterschied ist sehr wichtig und groß, und wird auch in den alten Urkunden insgemein fleißig angemerket: Ut illi franci, qui censum de suo capite, vel de suis rebus ad partem regiam debent. In capitular. Caroli C. tit. 31. c. 28.

Der Bodenzins konnte auch von Barschalken entrichtet werden, ohne daß darum der Stand ihrer persönlichen Freyheit verletzet wurde; und sie wurden daher liberi tributales genannt. Seyfrid II. Th. S. 229.

Wenn freye Männer von Grundherren ein Gut auf Bodenzins erhielten; so war diese Abgabe insgemein sehr gering, und manchmal sogar keine Schuldigkeit: Linto übergiebt duas colonias, quarum una cum servo ad servitium est parata, in altera vero habitat liber homo, et liberum ex ea facit servitium: Meichelbek hist. fris. Tit. I. P. VI. p. 180. n. 338. Nur die Leibeigenen mußten manchmal die Abgaben nach Verhältniß ihrer Einkünfte entrichten: servus autem ecclesiae secundum possessionem suam reddat tributa. Leg. baj. Tit. I. c. 13. Es war aber auch diesen ein gewisses Maaß, z. B. der zehnte Theil des Getreides und Flachses, vorgeschrieben. ib. *)

*) In unsern Zeiten werden die grundherrlichen Abgaben beinahe durchgehends in recompensationem fructuum oder

Wenn ein Bauer sein loteigenes Gut einem Herrn bodenzinsig machte, oder als Lehen auftrug; so versteht es sich von selbst, daß ihm der Herr wider seinen Willen keine Fuhren, Handarbeit oder Dienste aufbürden konnte. Wenn aber die Gutsherren ihre eigenen, oder urbaren Güter auf Bodenzins oder zu Lehen hingaben; so konnten sie sich nebst dem Zins auch gewisse Dienste oder Arbeiten zu ihrem Hauptgute bedingen, welche Seyfrid im I. Th. S. 16. Frohndienste nennet. Dieser Ausdruck ist aber nach dem heutigen Sinne dieses Wortes nicht ganz richtig. Solche Dienste lagen nicht in der Grundverfassung des Landes, sondern gründeten sich nur auf die Rechte des Eigenthums und auf den geschlossenen Contrakt, dagegen die landverfassungsmäßige Frohne und Gerichtbarkeit nur den Landsherren gehörten. Im obigen Sinne könnte man behaupten, daß auch unsere heutigen Bauern ein Scharwerksrecht gegen ihren Tagwerkern haben. *)

Aus

---

oder soviel dem Grundholden möglich ist, und insgemein mehr als vor Alters von Leibeigenen genommen, ohngeachtet selbst nach der Institution des emphiteutischen Contracts der Kanon nur in recognitionem dominii vereichet wird.

*) Der Unterschied unter urbaren und eigenen Gütern der Herren, die sie auf Bodenzins, oder zu Lehen, oder in Pacht hingaben, und den heutigen emphiteutischen Grundgerechtigkeiten, muß bei der Untersuchung der alten Rechte weit genauer beobachtet werden, als bisher geschehen ist. So war es, wie die Menge alter Urkunden

zeigen,

Aus einer Menge von alten Urkunden zeiget sich, daß die Dienste, welche man den Grundherren leistete, nicht ungemessen, sondern genau bestimmet waren. Dies gilt sogar auch meistentheils bey Leibeigenen. Ueberhaupt durften die Gutsherren keine ungemessene oder übermäßige Abgaben fodern. Wenn hierüber Klage gestellet wurde, so entschieden die benachbarten Bauern unter dem Vorsitze des Richters. Sogar in Ansehung der Abgaben, welche von Leibeigenen entrichtet wurden, mußte man sich dem Urtheile der Bauern unterwerfen: de colonis vel servis ecclesiae qualiter serviant, vel qualiter tributum reddant, hoc est angarium secundum aestimationem judicis. leg. baj. Tit. I. c. 14.

---

zeigen, dem Eigenthümer stets unverwehrt, sein ganz eignes Gut mit Vorbehaltung gewisser Dienste einem andern zu verleihen. Daraus folget aber nicht, daß die hernach entstandenen Grundherren, domini directi, die kein völliges Eigenthum haben, sich bei den Gutsveränderungen gewisse grundherrliche Dienste bedingen konnten. Aus den Landtags-Akten ist bekannt, daß die Grundherren den Landsherrn erst im 16. Jahrhunderte um diese Befugniß gebeten haben, die ihnen anfangs geradezu versaget, und auf wiederholte Bitte nur in Ansehung der bereits geschlossenen Contrakte zugestanden wurde; dagegen sie sich anheischig machen mußten, daß sie künftig dergleichen grundherrliche Frohndienste nicht mehr verlangen oder bedingen sollen; eine Verbindlichkeit, die sie nicht beobachteten, und zu beobachten vielleicht nie im Sinne hatten.

Bey unfruchtbaren Jahren war man weder Leib- noch Bodenzins schuldig: si cujuslibet anni sterilitas terrae fructus non produxerit, *antiqua consuetudine*, quod terra negavit, coloni reddere non cogantur, nec census ab eis exigantur et a capitibus suis. Seyfrid II. Th. S. 313. Die hier allegirte Urkunde, die beyläufig um das Jahr 1172. gefertiget wurde, berufet sich nicht blos auf legem colonicam, oder eine Observanz des Orts, sondern auf eine alte allgemeine Gewohnheit, vermög deren der Bauer bey Mißjahren nichts zu geben schuldig ist. War der Schaden nicht zu groß, so mußten die Abgaben, obwohl sie gering und mäßig waren, nach dem Gutbefinden benachbarter Bauern wenigst gemindert werden. Praeterea si per sterilitatem terrae, sive per grandinem seu per generale Bellum fuerimus pregravati, pretextum servitium (60. Den.) secundum consilium colonorum circumsedentium minuetur. Mon. boj. T. II. p. 209. Damals hieß es also nicht, wie in unsern Gerechtigkeitsbriefen, daß der Bauer ohngeachtet der Schauer- Kriegs- Miß- und anderer Unglücksjahre alle grundherrliche Abgaben bey Verlust der Grundgerechtigkeit entrichten müsse. Man war nicht so inhuman, daß man durch Gedinge alles Recht und Billigkeit entkräften wollte, und sogar das foderte, was die menschlichen Kräfte übersteiget. Das Verfahren war überhaupt weit unpartheyischer als in unsern Zeiten; denn die benachbarten Bauern wissen den erlittenen Schaden und die Kräfte des Beschädigten weit richtiger zu würdigen, als der durch sein Interesse verblendete Grundherr, der zur Besichtigung des Schadens eine

willkürliche Abordnung machet, und sich an keine Schätzung hält, sondern nach Belieben an den Abgaben wenig oder nichts erläßt. Man sage also nicht mehr, daß man in den alten Zeiten mit den Unterthanen eben so despotisch wie dermal umgegangen sey. Den Alten, welche nur geringe Abgaben in recognitionem dominii foderten, hätte man es leicht verzeihen können, wenn sie keinen Erlaß bewilliget hätten: aber in unsern Zeiten, in welchen die Abgaben allenthalben so hoch gestiegen sind, den Bauern die Verzicht auf allen Erlaß in Unglücksjahren aufdringen, ist eine wahre Beleidigung der Menschheit.

Krankheit und Armuth waren sogar bey Leibzinsbaren ein rechtmäßiger Titel, keinen Leibzins zu entrichten, dagegen sie in unsern Zeiten nicht einmal von der Scharwerk befreyen, weil, wie B. Kreitmayer saget, der Kranke einen gesunden Arbeiter anstatt seiner stellen kann: ad persolvendum censum quinque denariorum singulis annis, nisi aegritudine aut paupertate detentus. Mon. boj. Tom. IV. p. 521.

Von Bedrückungen war nichts zu fürchten, weil der Zinsbauer nicht unter der Gerichtbarkeit des Gutsherrn, sondern ganz allein unter der des Landsherrn stund. Seyfrid I. Th. S. 44. Es erhellet auch schon aus der Natur des Contrakts, daß der Bodenzins und Dienst nicht nach Willkühr des Herrn vergrößert werden konnte. Wenn auch ein Bauer das Gut zum Theil aus Gnade des Herrn erhielt, so bedingte er sich, daß die Abgaben nie gemehret werden können. Illud firmiter condictum est, ut eis nullus amplius

 majo-

majorem servitium injungere valeat. Meichelbek hist. fris. T. I. P. II. p. 255.

Es fiel gar niemanden ein, den Consens zum Heiraten bey dem Gutsherrn zu erbetteln. Die Kaiser und Könige erbarmten sich sogar der Leibeigenen, und unter andern Wohlthaten ward dem Leibherrn scharf verboten, ihnen die Heirat zu verweigern. Wie oft giebt man in unsern Zeiten den Unterthanen den Heiratsconsens blos darum nicht, weil sie keine neuen Abgaben auf das Gut übernehmen, oder die übermäßigen Laudemien nicht bezahlen wollen? Werden also nicht unsere Grundholden härter behandelt als die Leibeigenen? Da man die Leibeigenen nicht mehr schinden durfte; so machte sich der Despotismus an die Grundholden, und diese Schinderey ward weit einträglicher als die der Leibeigenen. Man schuf neue Laudemien und nahm sie von Kindern und Anverwandten: man schuf Neustift, Freystift und Leibrecht; und da der Todfall, der nur bey Leibeigenen statt hat, in den Gesetzen scharf verboten war, so erschien er unter einem neuen Namen: Abfart; noch gemäß dem Landrecht von 1616. hatte diese Abgabe der Regel nach nicht statt; aber Dank dem D. Observantius oder Hercommanus, der diesen Mißbrauch seit dieser Zeit überall im ganzen Lande legalisirt hat! Hiemit noch nicht zufrieden, erscheinet nun der vorher so sehr verpönte, und selbst den alten bajerischen Landständen verhaßte, Todfall in vielen Orten unter seinem eigenen Namen, und die doppelte Abgabe machet unter zweyerley Namen beynahe überall ihr Glück.

Selbst Baron Schmid und Kreitmayer gestehen, daß die Bajern noch heutiges Tages vorzüglich ein freyes Volk seyen: werden sie aber auch als ein freyes Volk behandelt? Nach der heutigen Praxis darf kein Mensch auf dem Lande heiraten, wenn er nicht zuvor durch ein gerichtliches Attestat beweiset, daß er kein Leibeigener sey. Ist es blos darum zu thun, damit die Beamten für beyde Attestate 1 fl. 30 kr. bekommen? Oder ist bey uns die rechtliche Vermuthung für die Leibeigenschaft? Welch eine Schande! Sollte man nicht endlich selbst den Namen der Sklaverey aus unserm Vaterlande vertilgen; oder, wenn man dies nicht will, die Leibherren anhalten, daß sie ihr widernatürliches Eigenthum beweisen, und ihre Leibeigenen durch öffentlichen Druck bekannt machen, damit man solcher Attestaten, die uns vor den Augen Deutschlandes mit Schande bedecken, entübriget seyn möge?

Die Mächtigen und Reichen verliehen ihre Güter auch auf Pacht, oder ließen sie durch Baumänner verwalten. Die Contrakte wurden manchmal für die ganze Lebenszeit des Baumanns und Pächters oder Freystifters, selbst auch seiner Kinder oder Anverwandten, geschlossen. Ego Albero de Euchendorff, et Henricus filius meus tenore presentium notum fieri cupimus, quod venerabilis dominus prepositus et archidiaconus Baumburgensis ecclesie de unanimi consensu capituli sui locavit nobis jure colonie predium suum in Antwort — dundaxat ad tempus vite nostre. — Nobis autem ambobus ex hac luce subtractis locatio pre-

prescriptorum prediorum ad Baumburgensem ecclesiam redibit libere et solute, nec nostri heredes habebunt aliquod jus hereditarium in eisdem. Anno 1281. Mon. boj. T. II. p. 209. *).

In Mon. boj. T. V. p. 56. wird ein Burg- oder Baurecht angeführet, das für ewige Zeiten geschlossen war. Die Erben des Herrn Walchurns, Stadtschreibers zu Wien, gaben zwey Jahre die jährliche Stift von einem Weingarten nicht, worüber es zu einem Prozeß, und zum Ausspruch der gewählten Schiedsrichter kam. Diese erkannten, daß obige Erben und ihre Nachfolger die Stift allzeit entrichten sollen: „Das wir und unser Erben oder swer den ehegenannten Weingarten nach uns besitzet, in noch die sechs Pfund Pfening davor fürbas dienen schullen ze rechten Purgrecht ewigleich alle Jare." Dieser Spruch ergieng zwar erst im Jahre 1331., zu einer Zeit, da man dergleichen für das Landvolk vortheilhafte Contrakte selten mehr zu schließen pflegte: es zeiget aber der weitere Inhalt desselben, daß das Baurecht schon lang

*) Seyfrid giebt im II. Th. S. 21. diesen Contrakt des Albero von Euchendorf und seines Sohnes als ein Leibrecht an. Warum Leibrecht? Erhielt er eine Grundgerechtigkeit, oder einen Gerechtigkeitsbrief? Zahlte er ein Laudemium? Der Ausdruck: locavit nobis jure colonie predium suum, deutet ja auf keine Grundgerechtigkeit, sondern offenbar nur auf Pacht. Indessen war doch dieser Pacht für den Albero und seinen Sohn besser als ein heutiges Leibrecht, und in gewissem Betracht besser als Erbrecht.

lang zuvor den Ahnen der Beklagten verliehen worden sey. Noch heutiges Tages lese ich in einigen Erbrechtsbriefen: Baurecht, Baugerechtigkeit, oder Erbrecht: dieser Ausdruck, der bey der Erneuerung der Briefe immer beybehalten wurde, dienet zum klaren Beweis, daß vorzeiten Baurecht (jus colonicum) sehr oft eben so viel als Erbrecht war.

Friedrich von Gutmaning und Sophia, seine Hausfrau, hatten auf einem Hof daselbst rechtliche Erbschaft (jus haereditarium), auf welche sie Verzicht thaten, und den Hof dem Kloster Peyharting, das ihnen hiefür 10 Pfunde Münchner Pfening zahlte, überließen. Sie bedingten sich aber das Baurecht für ihre ganze Lebenszeit: „Und dazu sol ich obengenannt Friedrich von Gutmaning auf dem ehegenannten Hof zu Gutmaning beleiben, und sol den inne haben und auch bawen mein lebtag ze Bawmannsrecht an alles Gefar, und der gewöhnlichen Dienst, der aller jährlichen davon zu dienen gehöret, als meines vorgenanten Herrn des Probsten Salpuch saget; und sol im chain Stewr nicht geben noch chain ander Vodrung derselben Zeit.“ Mon. boj. T. V. p. 484. *)

Selbst Edelleute hielten es damals für keine Unehre, Bauerhöfe auf einige Jahre zu pachten. So erhielt Otto von Velben und Adelheit, seine Hausfrau, im

Jahre

*) Eigentlich ist auch dieser Contrakt kein emphyteutisches Leibrecht, wie Seyfrid I. Th. S. 211. behauptet, sondern ein Pacht auf die ganze Lebenszeit des Friedrich von Gutmaning.

Jahre 1327. vom Kloster Rott das Gut zu Wissenschank auf ihre Lebenszeit, und verreichten jährlich 12 Schilling Münchner Pfenning. „Swen auch wir nimer sein, so ist das vorgenant Gut datz Wisensswank des Gotshaus ze Rot lediges Gut an allen Krieg von allen unsern Erben, die wir haben, oder noch gewinen.“ Act. sub sigilo proprio. Mon. boj. T. I. p. 429. Das Kloster Frauenchiemsee hat seinen Unterthanen verboten, ihre Güter an Edelleute und Geistliche zu verkaufen: Und soll das Baurecht weder Edeln noch Geistlichen geben. Mon. boj. T. II. p. 525. Woraus klar erhellet, daß die Edelleute und Geistlichen viele Bauergüter, und sogar solche, auf welchen sie bloßes Baurecht oder Freystift hatten, an sich gebracht haben. Ohne Zweifel geschah dies darum, daß der Adel und die Geistlichkeit schon zur Zeit, da dieses Verbot gemacht wurde, difficilis conventionis waren. Diese Frau Aebtissinn scheinet mir klüger gewesen zu seyn, als manche Herren, welche die Besitzungen der Geistlichkeit und des Adels so sehr begünstiget, oder die Veräußerungen ihrer Güter an das gemeine Volk verhindert haben.

Die Pacht- und Baucontrakte, welche in den ältern Zeiten für die ganze Lebenszeit des Pächters oder Baumanns, oder wohl gar seiner Erben, geschlossen wurden, und den letzten sogar ein Erbrecht (jus haereditarium) einräumten, folglich Erbpächte waren, entsprachen nicht allemal den Erwartungen der Eigenthümer, denen dadurch manchmal ihre Eigenthumsrechte gekränket wurden. Dies hat besonders das Kloster

Kloster Raitenbuch erfahren, und machte daher den Schluß, daß zwar die bisher auf die Lebenszeit des Pächters (auf Leibgeding) oder auch seiner Erben (auf Erbrecht) geschlossene Pächte beobachtet, aber künftig seine urbare Güter nicht mehr auf so lange Zeit verpachtet werden sollen. „Item auf etlichen Guetern steet leibgeding nach laut der Brief *) „die mugen darnach gestiftet werden nach Rat und des Gotshaus Nutz: dezgleichen andern Güeter etlich sein zu Erbrecht verlassen, die beleiben als Brief aufweisend oder Landrecht ist. Item so vil und es mag gesein, und des Gotshaus Not nit zwingt, ist vil nützer, die Güeter nit ze lassen auf Leibgeding noch Erbrecht, dann die zu verkumern: sicut longa docuit experientia. Mon. boj. T. VIII. p. 111." Aus dieser Stelle erhellet, daß das Kloster in den ältern Zeiten (sicut longa docuit experientia) mehrere solche langwierige Pächte: etliche Leibgedinge, etliche Erbrechte geschlossen habe. Ob die kurzen Pächte nützlicher waren, wie sich das Kloster versprach; oder ob es nicht rathsamer gewesen wäre, die urbaren Güter auf Lehen oder Bodenzins zu verleihen, werden wir in der Folge erfahren.

Daß es in den ältern Zeiten keine solche Freystifter oder Pächter, welchen man auf den Bauthädingen jährlich aufkünden konnte, gegeben habe, erhellet schon daraus,

*) Ich werde hier nicht mehr nöthig haben, zu beweisen, daß diese Leibgedinge und Erbrechte keine emphyteutische Erbrechte oder Leibrechte waren.

daraus, daß hievon in leg. bajuv., auch in der ottonischen Handfeste, und selbst noch in dem Rechtbuch des Kaisers Ludwig von 1346. gar nichts vorkomme. Dieses Rechtbuch redet nur von der einzigen Gattung der Pächte, nämlich dem sogenannten Leibgeding, worunter die lebenslänglichen Pächte verstanden wurden, wie aus der Ueberschrift des XV. Titels, der von den Leibgedingen handelt, *ratione locationis*, klar erhellet. In diesen ältesten Gesetzbüchern und Urkunden kommen keine andere Güter als die loteigenen, lehenbaren, bodenzinsigen, Erb- und Leibgeding-Güter vor. Aber seit dem fünfzehnten Jahrhundert hielten die Herren so langwierige Pächte, die sich manchmal auch auf die Kinder erstreckten, für schädlich; und für noch schädlicher die Erbpächte oder Erbrechte; worüber sie sich auf die lange Erfahrung, oder, wie das Kloster Raitenbuch saget: sicut longa docuit experientia, beriefen. Sie schlossen also in den letzten fünf Jahrhunderten die Pächte nur auf einige Jahre, oder behielten sich vor, dieselben jährlich in den Bauthädingen aufzuheben, wodurch sich der Name Leibgeding verlor, und die neuen, vorhin unbekannten, Freystifte entstanden.

Da sich die Gesinnungen der Herren und die Praxis nicht überall zu gleicher Zeit und auf gleiche Art geändert haben; so mußte der Sinn einiger Curialwörter immer schwankend und unbestimmt bleiben. Aus den Landtagsakten von 1552 und besonders aus der ersten Schrift des Herzog Albrechts über die Polizey-Artikel erhellet, daß man damal unter Freystift das verstanden hat, was man jezt Leibrecht, und unter

unter **Leibrecht** ein dem Erbrecht nahe kommendes Recht verstand; denn man redet nur bey Freystiftern von dem Fall, da die Kinder nach dem Tod des Vaters vom Gut abziehen müssen. Leibrecht hieß überhaupt manchmal ganz was Anders, als in unsern Zeiten, und es giebt noch heutiges Tages Gerichte, wo Leibrecht und Freystift Synonime sind.

Indessen waren auch die kurzen Pächte in den alten Zeiten für die pachtende Edelleute und Barschalken oder das Landvolk zimlich vortheilhaft, und weit vortheilhafter als unsere heutigen Freystiftsgerechtigkeiten und Leibrechte, und selbst als die Erbrechte, die manchmal mit so schweren Abgaben beladen sind, daß hiemit eine gute Kultur des Guts nicht bestehen kann.

Gemeiner versichert in seiner Geschichte des Herzogthums Bajern unter Königs Friedrich I. Regierung, und es wird auch durch eine Menge Urkunden bestättiget, daß beynahe in allen Gegenden ein lex coloniae, jus colonicum, justitia et consuetudo vorhanden waren, wodurch den Pächtern oder Freystiftern und Baumännern zum Besten des Landvolkes und des Staats weit mehr Rechte eingeräumet wurden, als sie vermög des Pachtcontrakts und ihres Baurechtes fodern konnten. Ich habe schon oben gezeiget, daß selbst von Leibeigenen der Kirchen und Klöster nur der zehnte Theil des Getreides und Flachses, und von Weiden nur der **gewöhnliche** Weidezins gefodert werden konnten, und daß die Pächter und Baumänner überhaupt in Unglücksjahren jure colonico entweder gar keine Abgaben,

gaben, oder nur so viel schuldig waren, als die benachbarten Bauern für billig erkannt und entschieden haben. Wenn das Gut verkauft wurde, so konnte der Käufer den Pächter nicht vertreiben, obwohl er dieß nach gemeinen Rechten zu thun allerdings befugt gewesen wäre. *) Wollte aber der Pächter nicht mehr bleiben, so konnte der Käufer seinen Abzug nicht verhindern. **) Er durfte die Abgaben des Pächters nicht höhern und ihm überhaupt keinen Zwang anthun: Sine coactione et angaria qualibet permanere — si vero ipsis nobiscum cohabitare non placuerit, lege colonica abire permittantur. Mon. boi. Tom. XII. p. 355. Wenn der Käufer das Gut mit der Zeit wieder verkaufte, oder veräußerte, so mußte auch der künftige Besizer den Pächtern den freyen Abzug gestatten, und konnte die Abgaben ebenfalls nicht vermehren. Si nobiscum vellent vel cum eo, ad quem ex nostra concessione prefatum praedium devolveretur — ib. Eben diese Freyheit des Abzugs oder des Bleibens wird den Pächtern auch in T. IV. p. 102. bestättiget: Ut rustici in eisdem possessionibus locati

non

---

*) Der Pächter konnte also nicht so leicht vom Gut vertrieben werden, wie unsere heutigen Freystifter, welche das Laudemium bezahlen, und, wie man wenigst vorgiebt, eine Grundgerechtigkeit haben, und ohngeachtet dessen ad nutum amoviles sind.

**) Der Pächter zahlte, wenn er auch freywillig abzog, keine Abfart. Heutigestages muß sie sogar ein Erbrechter auch in mutatione necessaria entrichten.

non immoveantur de locis suis, quamdiu stare voluerint nobiscum — cum autem recedere voluerint, nulla violentia teneantur, sed usitato jure colonorum abire sinantur.

Diese Freyheiten der Pächter und Freystifter waren keineswegs sonderbare Bedingnisse der Contrakte; sondern sie mußten ihnen vermög der Landesgewohnheiten und des Bauerrechts oder der Bauergesetze bewilliget werden: lege colonica, jure colonorum, consuetudine, justitia, usitato jure coloniae. Die Alten nahmen überhaupt beym Verkaufe der Güter weit mehr Rücksicht auf ihre Unterthanen, als dermal geschieht. In dem Kaufe, welchen der Graf Gebhard von Hirschberg mit dem Bischofe von Eichstett einiger Güter halber schloß, heißt es: Assensu dominae Sophiae uxoris nostrae charissimae, interveniente quoque consilio ac conniventia fidelium nostrorum. Seyfrid II. Th. S. 20.

Nach dem Tode des Pächters wurde Einem aus seiner Familie, wenn nicht nach dem strengen Rechte, doch wenigst aus Humanität, und damit keine Unzufriedenheit unter dem Landvolk entstehe, eingeräumet: Post discessum vero cujuslibet rustici unus de progenie illa, licentia abbatis, succedat in locum prioris, ut et abbati debita justitia in hominibus suis deferatur, et possessio nostra succedente altero ejusdem generis non facile desoletur. ib. Diese Humanität und Politik der Alten, die immer mehr thaten, als was sie zu thun schuldig waren, machet einen seltsamen Contrast

 mit

mit dem spätern Benehmen der Reichen und Großen, die sich auf Unkosten des Staats und des Volkes in jeder Hinsicht mehr zueigneten, als recht und billig, und der alten Landesverfassung *) gemäß ist.

Bey

*) Das Benehmen der Alten war, was Recht und Eigenthum, Religion und Sittlichkeit betrift, überhaupt weit humaner und delicater, als in unsern Zeiten. Wären wir noch, sagt Aventin, so fromm, so gute Staatsbürger und Kristen, wie unsere Vorfahrer; wären wir so redlich, sparsam und mäßig; so würde es mit uns besser stehen; Ex quibus studium majorum nostrorum in pietatem, rempublicam et simplicitatem christianam intelligatur; quorum si parsimoniam, integritatem, omisso luxu et fastu, aemularemur, melius nobiscum ageretur, et minus discordiae, minus litium et contentionis intra nos esset. Lib. 3. C. 10.

Anstatt den Fremden (Gästen) die Gerechtigkeit zu verzögern, mußte sie ihnen weit schneller und pünktlicher verschaffet werden. Zur Klage konnte niemand gezwungen werden, und es durfte kein Scherg auftreten, der, wie man heutigestages zu sagen pflegt, von Amts-wegen, manchmal über Kleinigkeiten und über längst verziehene und vergessene Schimpfworte Klage stellte. Den Schergen wurde sogar in dem alten Landrechte verbothen, in den Verhören Zeugschaft zu leisten, weil sie einen Antheil an den Nachrechten oder Sporteln haben, während heutigestages ihre Aussagen in vielen Orten als vollkommne Beweise gelten. Man hielt es für schändlich und unerlaubt, daß die Richter und Schergen bey den Bauern Getreid oder andere Viktualien sammelten.

Bey Pachtungen oder Freystiften hatten selbst in spätern Zeiten die Einwohner des Orts den Vorzug vor Andern. Die Aebtissinn zu Frauenchiemsee mußte

---

ten. Bey Klagen mußte der Richter dem Armen wider den Reichen zu Hülfe kommen, und das weibliche Geschlecht war den Alten heiliger als das männliche, und wer eine Frau beleidigte, wurde weit härter gestrafet. Die Vornehmsten der Nation und Geistlichkeit pflegten den alten Herzogen beim Antritt der Regierung Gesetze vorzuschreiben. Unter andern wurde ihnen vorzüglich aufgetragen, daß sie die Waisen, Wittwen und Armen in ihren besondern Schutz nehmen, ihre Klagen hören und untersuchen, und nicht gestatten sollen, daß die Bürger, Bauern und Armen durch die Obrigkeiten unterdrücket werden: Pupillos, viduas, inopes a calumnia potentum defendito, pauperum et inopum queremonias ipse audito et cognoscito. Magistratibus, praesidibus, praetoribus, ne cives, colonos, pauperes servitute opprimant, demandato, neque illorum avaritiae inopes praedae esse finito. Creditae sunt illis provinciae, ut tamquam parentes consulant pauperibus, non ut divites fiant et luxurientur. Die Edelleute sollen nur so lang als Adeliche gehalten werden, als sie dem Fürsten und Reich Lehen- und andere Dienste leisten, auch treu und dem Staate nützlich sind. Nobilis tamdiu equestris ordinis censeatur, quamdiu beneficia et praedia principis regnique possideat, quamdiu fidem principi suo servarit et utilis reipublicae fuerit. Avent. l. 3. c. 10. Ertl baierischer Atlas S. 263.

Die Noriker und Boier waren schon vor der Ankunft der Römer nicht so roh, wie andere deutsche Stämme,

dieß aus Schuldigkeit beobachten: „So ist zu merken, daß wir oder unsere Nachkommen kainem nichts verleihen sullen in unser Hofmark ze Sebruck, der unser und unsers Gotshaus nicht ist, es sey Hofstett, Wysmadt, Garten oder welcherlay das wär; des haben wir und unser Gotshaus gut Brief, daß wir dawider nicht thun, weder von Bet, oder von Gewalts noch kainerley Sach wegen. Mon. boic. T. II. p 510. Die Aebtissinn handelte mit ihren Baumännern und Innsassen nicht willkürlich, sondern alles geschah mit Willen und Einverständniß der Ministerialen und Hausgenossen: „Und ist geschehen mit der Hausgenossen Willen und Rat.„

Ein Baumann, Baumeister, Mayer, Verwalter, der bloß die Aufsicht über das urbare Gut hatte, und Rechnung ablegen mußte, hatte schon aus der Natur der Sache nicht so viele Rechte als ein Pächter: es erhellet aber doch aus alten Urkunden, daß auch die Bauleute jure colonorum gerichtet wurden, folglich mehr Rechte hatten, als sie vermög ihres Dienstes fodern konnten. In der Frauenchiemseeschen Urkunde,

---

und unter der Regierung des Kaisers Friedrich II. begann die Aufklärung in ganz Deutschland, wie Gemeiner in seiner Reichsstadt = Regensburgischen Kronik von 1800. bewiesen hat.

Die Humanität einiger Kaiser und die Religion haben das harte Schicksal der Leibeigenen so sehr erleichtert, daß sie in vielem Betracht besser gehalten wurden, als die Frohnbauern in unsern Zeiten.

kunde, welche oben p. 514. vorkommt, hat sich die Aebtissinn nicht die Entsetzung oder Entlassung der Baumänner, sondern nur dieß bedungen, daß sie einen kranken, schwachen oder alten Baumann, der auf einem großen Gut ist, auf ein kleines zu versetzen befugt seyn soll. *)

Uebrigens wurden zwar die Freystifter und Bauleute des Klosters Frauenchiemsee zimlich willkürlich behandelt, wie aus obiger Urkunde erhellet. Man muß aber bedenken, daß sie des Klosters eigenthümliche oder urbare Güter baueten; daß diese Urkunde

*) Es ist sehr irrig, wenn man aus dieser und andern Urkunden schließen will, daß die Baumänner eine Freystifts- oder Grundgerechtigkeit hatten. Da die chiemseeschen Baumänner beym Abzug vom Gut nur das wegbringen durften, was sie gezimmert hatten, so waren sie nicht einmal Pächter, vielweniger Grundeigenthümer. Noch heutigestages heißt bey dem Kloster Frauenchiemsee Freystiftsgerechtigkeit nicht das, was man dermal insgemein dadurch andeuten will, sondern es wird Leibrecht verstanden. Da man noch in unsern Zeiten über den Sinn einiger Wörter des heutigen Gerichtsstils nicht ganz einig ist; so ist man desto weniger befugt, die Ausdrücke der alten Urkunden nach dem dermaligen Verstand derselben auszulegen. Seyfrid versichert im II. Th. S. 192., daß die grundherrliche Reichnuß von den Bauleuten dem Grund- oder Gutsherrn in den Pautädingen entrichtet wurde; aber sie war keine subjective, sondern nur eine objective grundherrliche Gabe, und kann also nur in Ansehung des Herrn, nicht des Baumannes, grundbar genannt werden.

vom 15. Jahrhunderte ist, in welchem die Rechte des Volkes schon gar sehr unterdrückt waren, und daß diese Bauleute aus Leibeigenen bestanden; denn das Kloster nahm von den Verstorbenen den Todfall, der nur bey Leibeigenen statt hat: „Wenn ainer ir Hindersassen verschaydet, so sol das best Haubt an eins, meiner Frauen sem ze todvall.„ P. 513. „Wenn das wär, das Got des Gotshaus lewt vodert, daß sy nimer sein solten, das Got lang nicht geb, so hat mein Fraw recht, und ir Gotshaus, ze nehmen das best Haubt aus allem seinen Vich an eins. — darnach öffnet man euch, wer Sun oder Tochter zu ander Herrschaft verheyratt dann zu dem Landsherrn, das ist der Fürst selbs, der sol das wandel mit als vil er der Tochter oder dem Sun ze Heyrathguet geit.„ P. 515. „Ob das wär, daß das Gotshaus und unser Frau als vil aygner leut nicht hiet, das die Güeter damit mög gestiften.„ P. 520.

Wenn man den Stand der Bauern, aus denen ganz allein die Nation bestand, aus alten Urkunden erforschen will; so muß man vorzüglich in Obacht nehmen, ob von Leibeigenen und Leibzinsbaren, oder von freyen Männern die Rede sey. Jene wurden besonders in den ältesten Zeiten nicht viel mehr als das Vieh geachtet, diese aber selbst von Fürsten geehret, und durch Gesetze geheiliget.

Das baierische Urgesetz eiferte gar sehr für die Freyheit selbst der Armen. Weder der Herzog noch der Richter konnte einen Armen ohne Kapitalverbrechen der

Frey-

Freyheit berauben. Wer einen Freyen gefangen nahm, oder mit Stricken band, wurde härter gestrafet als der, der ihn schwer verwundete, ohne Zweifel darum, weil jener die Freyheit mehr verletzte. Tit. IV. C. 3. 7. 8. 25.

Freye Menschen wurden immer nur um Geld gestrafet, und nie mit Leibsstrafen gezüchtiget. C. 5. Schläge waren nur die Strafe der Leibeigenen, *) und der Soldaten während dem Kriege. leg. baj. Tit. II. C. 4. Durch die Achtung für den Stand der Freyheit ehrte die bajerische Nation sich selbst, die nicht nur ihre Pfärrer und Bischöfe, **) sondern sogar die Herzoge, ***) aus dem agilolfingischen Stamm noch im 10. und zu Anfang des 11. Jahrhunderts zu wählen berechtiget war, und hiemit einen wichtigen Vorzug vor andern deutschen Provinzen hatte. Es gab keine privilegirte Stände des Adels, der Geistlichkeit oder der Bürgerschaft, und Niemand hatte, die Herzoge ausgenommen, einen Vorzug vor andern, weder in Ansehung der Person noch der Güter: nur die mit den Herzogen verwandten 5. adelichen Familien, die Geistlichen und alle Weibs-

*) Erst im gegenwärtigen Jahrhunderte nahmen sich einige Richter auf dem Lande die Keckheit, die Bauern öffentlich schlagen zu lassen.

**) leg. baj. tit. I. c. 10.

***) leg. baj. tit. II. c. 1. Sieh leges bajuvariorum von Mederer. S. 57. und 74.

personen wurden heiliger als Andere geachtet, das ist, diejenigen, die an ihren Personen einen Frevel begiengen, wurden mit einer schwerern Strafe beleget. Im Uebrigen waren alle freye Menschen, reich oder arm, edel oder gemein, in Rechten und Verbindlichkeiten ganz gleich.

Durch die Arbeit verlor der freye Mann nichts an seiner Ehre und Freyheit. Er konnte hinterm Pfluge gehen wie die alten Römer, und blieb darum doch ein Barschalk, das ist, ein arbeitender freyer Mann. Er hielt, wenn er Pächter war, den Contrakt, und war für seine Person ganz frey. Er stand nicht unter der Gerichtsbarkeit des Pachtherrn; und wenn ein Streit entstand, so sprachen Pares curiae oder andere Bauern das Urtheil. Der Gutsherr konnte ihn also nicht vor seinen Richterstuhl fodern, oder willkürlich auf die Jagd treiben. Lassen wir die alten Freystifter bloße Pächter seyn! Sie und andere hatten einen hohen Begrif von ihrer Freyheit, und wollten lieber Bauern als Ministerialen eines Reichen oder Großen seyn. Die Kinder der Freybauern und Grundherren hatten oft keine andere Wahl, als Pächter zu werden. Es gab keine stehende Heere, bey denen man in Friedenszeiten Dienste nehmen konnte, keine oder nur wenige Domherren, Chorherren, Mönche und Handwerker, nur wenige Beamte, und sehr wenige Räthe. Solche freye Pächter und Freybauern wählten ihre Pfärrer, Bischöfe und Herzoge, und kamen zu den Dingen (judiciis), und waren Urtheilssprecher, das ihnen nebst dem Stande ihrer

Frey-

Freyheit ein wichtiges Ansehen gab. Der Irrthum, daß wir die alten Pächter für so schlechte Leute halten, kömmt hauptsächlich daher, daß wir sie nach unsern Freystiftern und Leibrechtern beurtheilen, welche ganz von der Gnade der Grund- und Gerichtsherren abhangen, und unter ihrer willkürlichen Gewalt stehen. Diese haben beynahe das Schicksal der alten Leibeigenen, welche ihre ganze Lebenszeit arbeiten mußten, und für sich wenig oder nichts erwerben konnten. Hätten wir die englischen Pächter so vor unsern Augen wie unsere Freystifter; so würden wir uns von den alten bajerischen Pächtern einen ganz andern Begrif machen. In England hat sich die alte deutsche Verfassung und bürgerliche Freyheit weit mehr als bey uns erhalten. Noch heut giebt es Pächterfamilien in England, welche schon 100 und 200 Jahre lang im Genuß der gepachteten Güter sind. Solchen Pächtern war es bey geringen Abgaben und so vielen Vorzügen eine leichte Sache, sich einiges Vermögen zu erwerben, und wieder ein loteigenes Gut zu erhalten.

Daß auch Leibeigene in ältern Zeiten Pächter ordentlicher Bauergüter waren, scheinet mir nicht glaubbar zu seyn. Ein Pächter mußte doch einiges Vermögen haben, um alle Gattungen von Vieh und Geräthschaften, Speis und Samen beyzuschaffen. Woher müßte ein Leibeigener, der für sich nichts erwerben konnte, dieses nehmen? Von der Gnade des Leibherrn? Allein die vortheilhafteste Gnade für den Leibeigenen wäre die Freyheit gewesen. Gesezt, der Herr hätte ihm lieber ein Vermögen

geschenket, so würde er dieses vor allem zur Erlangung der Freyheit, wozu dem Vermöglichen so viele Wege offen stunden, verwendet haben, weil er, so lang er leibeigen war, keine Sicherheit für sein Eigenthum gehabt hätte.

Man denke sich einen alten bajuwarischen Bauer, der bloß unter dem fürstlichen Landrichter, oder vielmehr unter seinen Genossen (judicio colonorum, Conlegarum), die auch Bauern waren, steht, der bey der Wahl der Herzoge, Bischöfe und Pfärrer eine Stimme hat, bey Rechtsstreitigkeiten ein integrirender Theil des Gerichts ist, vollkommenes Eigenthum seiner Güter besitzet, und vorzüglich die Ehre hat, ein Vertheidiger des Vaterlandes zu seyn: zugleich denke man sich einen heutigen Bauer, von Grundherren, Gerichtsherren, Beamten, Schreibern, Schergen, Bettelpfaffen, Müßiggängern, Bettlern, Dieben und Räubern genecket, geplaget und gemartert, ohne Sicherheit seines Eigenthums, mit Frondiensten überladen, bald mit Worten beleidiget, bald mit Schlägen mißhandelt, der Spott und das Lastthier anderer Stände, ein Hausvater ohne Selbstständigkeit, ein Arbeiter ohne Gewinn, in Hinsicht Anderer das, was sein Ochs in Ansehung seiner ist, welch disparate Bilder!

Die Zwingherren mögen es nicht leiden, daß man ihnen von dem Zustand der bajerischen Nation in dem ersten Jahrtausende spricht. Die Epoche ihrer Zeitrechnung fängt von der entstandenen Anarchie, erst mit dem 13. oder 14. Jahrhunderte an, in denen

nen die Umwälzung der bajerischen Landesverfassung begann. Im 13. Jahrhundert, sagt Seyfrid im II. Th. S. 334-337., war der ehemalige Unterschied im Verhältniß zwischen freyen und eigenen Bauleuten sehr verworren, und der Name: Barschalk von persönlicher Freyheit war nach und nach weniger passend und wichtig, und verschwand endlich ganz. Die Bauleute der Propstey Raitenbuch mußten im 15. Jahrhunderte alle Jahre gewärtigen, von ihren Gütern entsetzet zu werden: „All des Gotshaus Hindersaßen und Dienstleut sullen kommen jährlich in unser Baustift, wohin wir sie vordern, und wer nicht Brief hat von uns oder besunders gestifte Jar, des Gut ist alle Jar frey ledig mit Stift und aller Zugehörung." Mon. boj. T. VIII. p. 112.

Die armen Pächter mußten ihr Vieh versteuern (Klo- oder Klauensteuer geben), während die Reichen nichts zahlten. Sie wurden dem Grundherrn in die Gerichtsbarkeit übergeben, der sie auch ohne Ursache mit Weibe und Kindern verjagen, oder so sehr schinden konnte, bis sie selbst die Flucht nahmen, ohne Obdach und Nahrung im Lande herumstrichen, und aus fleißigen Arbeitern Gardknechte, Müßiggänger, Bettler und Diebe wurden. Fiel es dem Herrn ein, daß er an die Flüchtigen noch was zu fodern hätte; so hatte jede Obrigkeit das Recht und die Pflicht, sie gefangen zu nehmen, und dem Grundherrn, der nun Richter in eigener Sache war, wieder einzuliefern, oder aus dem Lande zu jagen, wo sie, ohne Heimat und Vermögen, wie wilde Thiere angesehen wurden,

und

und samt ihrer Familie im Elende zu Grund gehen mußten. Zugleich hielten die großen und mächtigen Grundherren und Edelleute das Rauben, Morden und Brennen für erlaubt, thaten aus ihren Burgen und Festen ein gewaltsames Ausreiten, und plünderten und tödteten die friedlichen Landleute und die unschuldigen Reisenden. Schandthaten hielt man für ritterliche Heldenthaten, Freyheit und Eigenthum für nichts, Arbeit und ehrliches Fortkommen für Schande. Wer von diesen Zeiten der Verwirrung und Barbarey, vor denen die Menschheit schaudert, seine Privilegien herdatiren will, der mag es; das Volk reklamirt seine Urrechte von den Zeiten, in denen Humanität, Sittlichkeit, Ordnung, Rechte und Gesetze galten.

Schon im 11. und 12. Jahrhunderte begannen die Rechte der geringern Barschalken unsicher zu werden. Die reichen Barschalken und Freybauern, die mehrere Höfe besaßen, und hievon Einige in Pacht gegeben hatten, begnügten sich nicht mehr mit diesem Namen, der bloß den Stand der Freyheit, welchen ihnen ohnehin niemand streitig machte, andeutete; sondern nannten sich Grundherren, Güterbesitzer und Landherren, womit der Begrif von Reichthum und Herrlichkeit verbunden war. Da sie und die Prälaten auch Dorfgerichte und andere Gerichtsbarkeiten nach und nach erbettelten, oder durch Pfandschaften erhielten; da sich viele Freybauern und sogar Edelleute in ihren Schutz begaben, oder ihre Güter denselben zinsbar machten, die noch später vogt- oder grundbar,

und

und auch gerichtbar wurden; und da beynahe alle Steuern von gemeinen Bauern und ihrem immer verminderten Eigenthum bezahlet werden mußten: so konnte es nicht fehlen, daß diese immer ärmer, und jene immer reicher und mächtiger wurden. Der Adel bildete zuerst einen eigenen Stand, und ward mächtig genug, daß er sich öfter wider die Herzoge empörte. Die Klöster hatten verschiedene andere Wege, um sich zu bereichern. Die Ungleichheit des Vermögens zwischen einzelnen Individuen und dem Volke mußte desto größer werden, als sich die Stände nicht nur den wichtigsten und ansehnlichsten Theil des Eigenthums beynahe bey allen Bauergütern oder Höfen zu erwerben, und nebstbey sich ganz allein in der Steuerfreyheit zu erhalten wußten, sondern auch den noch wenigen Freybauern, welche loteigene oder bodenzinsige Güter besaßen, so übermäßige Steuern aufbürdeten, daß sie dadurch ihre Eigenthumsrechte zu verkaufen gezwungen wurden.

Die Herzoge erklärten den Ständen öfter, daß sie und der Staat, dieser Ungleichheit des Vermögens und der vielen Privilegien halber, verderben müßten: allein das Uebel war schon zu weit gekommen, und der Drang der Zeiten manchmal so groß, daß man, um im Fall der äußersten Noth Geld zu erhalten, diese Ungleichheit durch neue Aufopferungen vermehrte.

Zu allen Zeiten hat sich hier und überall der politische Grundsatz bestätiget, daß durch die Macht und das übermäßige Vermögen einzelner Individuen die Schwäche des Staats und das Verderben des Volkes ent-

entstehe. Da die Herzoge zum Besten des Staats die Primogenitur einführten, so gestattete man auch dem Adel, nach dem Beispiele der Geistlichkeit, welche ihre Güter für unveräußerlich erklärte, Fideicommiße zu errichten, wodurch die Güter immer bey einer Familie erhalten, die gutherzigen Gläubiger um viele hunderttausend Gulden geprellet, und die schwersten, kostbarsten und langwierigsten Proceße veranlasset werden. Die ungeheure Menge von Fideicommiß- Regreß- Scharwerk- Zehent- Einstand- Jagd- und Jurisdictionsprocessen, lauter Folgen der unzähligen Privilegien, zwang die Herzoge, eine Menge Räthe, Secretäre, Registratorn, Expeditorn, Kanzelisten, Bothen, u. dgl. anzustellen, den Dikasterien größere Gebäude anzuweisen, und die Unkosten für die Justizpflege wenigst um zwey Drittheile zu vermehren, auch einen sehr kostbaren Fiscus zu unterhalten, damit der Staat nicht gar alle Hoheitsrechte verliere. *)

Wie kann der Staat bestehen, wenn oft ein einziges Individuum viele hunderte, oder tausende Päch-

ter

---

*) Die Unkosten, welche durch Proceße gemeiner Leute unter sich selbst verursachet werden, sind wahrlich eine Kleinigkeit, und bey jeder Regierung wären zu Entscheidung derselben ein Paar Räthe erklecklich. Das Schönste hiebey ist, daß sich der Regent von den Ständen über die große Zahl des Justizpersonals und der hiezu nöthigen Unkosten, Vorwürfe machen lassen muß, da sie doch die Einzigen sind, welche dieselben, ihrer Privilegien und der darüber entstehenden Proceße halber, verursachen.

ter, oder was denselben gleich kömmt, Freystifter oder Leibrechter hat, welche auch bey mittelmäßigen Jahren die Gaben an den Staat nicht entrichten, vielweniger die Lasten des Krieges oder andere Unglücke ertragen können; wenn es ihnen am Vermögen fehlet, ihre Gründe gehörig zu kultiviren, wenn sie ohne Hofnung des Gewinnstes ihren Stand hassen, und aus Verdruß, daß sie nur für andere allein arbeiten sollen, faul und nachläßig werden?

Der berühmte Möser behauptet, daß sich die deutsche Freyheit und National-Ehre durch die Einführung der Lehen und Freystifte verloren habe: dieß gilt aber hauptsächlich nur von den spätern Zeiten. Der Endzweck der Lehen bestund anfangs in der Vertheidigung des Vaterlandes und des Staats. In dieser Hinsicht erhielten die römischen Veteranen die alten Erblehen in Bajern, und eben darum ertheilten hintennach die Kaiser, Könige und Herzoge die Menge Lehengüter. Die reichen Gutsbesitzer, vorzüglich zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, hatten, bey ihrer etwas spätern Ertheilung der Privatlehen, keine andere Absicht, als sich mit einem zahlreichen muthigen Gefolge an das vaterländische Kriegsheer anzuschließen. Aber in den letzten Jahrhunderten verlieh man die Lehen, um die jährlichen Einkünfte, Pracht und Eitelkeit zu vermehren; und bey einem so unedlen Endzwecke schämte man sich nicht, niederträchtige Mittel anzuwenden, anstatt der Vaterlandsliebe, Geld und Gut zu fodern, und die Vasallen, die vorhin durch eigenes Interesse, Liebe und Dankbar-

keit gebunden waren, zu drücken, oder wohl gar wie Sklaven und Leibeigene zu behandeln, denen es genügen muß, wenn sie bey ihren strengen Arbeiten den mühseligen Lebensunterhalt verdienen können.

Man muß wahrlich gar keine Menschenkenntniß haben, wenn man von so armseligen Leuten, die für sich und die Ihrigen wenig oder nichts gewinnen, sondern nur ihr Leben fristen können, Vaterlandsliebe, Heldenmuth und Ehrgefühl fodern will, während die Großen und Reichen für die Erhaltung des Staats, wobey sie ganz allein interessirt sind, nichts oder sehr wenig leisten.

Die Organisation des Staats mag zwar seyn wie sie wolle; so wird es immer Reiche und Arme geben: aber das Verderben desselben ist unvermeidlich, wenn die reichen Individuen nicht nur von ihren eigenen vielen Grundbesitzungen, sondern auch von den Einkünften, welche sie von den Gütern vieler tausend Anderer erheben, wenig oder nichts bezahlen, und den Armen mehr aufgebürdet wird, als sie zu leisten im Stande sind. Das Elend wird um so größer, wenn selbst die Regierung Anstalten trift, z. B. durch Fideicommisse, Einstandsrechte, Heimfälligkeiten der Güter, Monopolien ꝛc. den Reichthum einzelner Individuen immer zu mehren, und die Wenigen in der Volksklasse, die noch ein wahres Eigenthum haben, durch zu hohe Steuern zwingt, ihr Eigenthum zu veräußern und Privilegirten zu überlassen, die hievon nichts bezahlen, wie dieß beym Verkauf des Eigenhums der Bauergüter tausendfältig geschehen ist.

Welch

Welch eine Menge fürstlicher Lehengüter wußte der Adel und die Geistlichkeit in ihr Eigenthum zu verwandeln? Selbst B. von Schmid, gewiß ein unverwerflicher Zeuge, führet hierüber bittere Klagen. „Nur in einer Zeit von 50 Jahren, sagt er, sind mehr als hundert beträchtliche Güter von der Lehenpflichtigkeit befreyet worden. Intra semi saeculum ultra centum fere satis notabilia feuda numerare vellem, quae ab onere vasallagii et fidelitatis liberata fuerunt.“ Tom. III. Tit. 22. Was war die Ursache davon? Nichts anders als die Ottonische Handfeste, und besonders das Privilegium Albertinum oder der 60. Freyheitsbrief, wodurch dem Adel die Gerichtsbarkeit auf den einschichtigen grundbaren Gütern verliehen wurde. Viele Edelleute und Klöster hatten Dorfgerichtsbarkeit oder Dorfrecht von den Herzogen bloß zu Lehen; aber nach erhaltenem Privilegio Albertino trachteten sie, sich von der Lehenpflicht los zu machen, und behaupteten, daß sie nicht mehr Ursache hätten, das als Lehen zu erkennen, was ihnen vermög der Privilegien bewilliget worden ist. Eben so gieng es auch bey andern ansehnlichen Lehengütern, die sie durch Gnaden- und allerley Schleichwege unter dem Vorwande der Verdienste vom Lehenbande los, und sich ganz eigen zu machen wußten. Man wird mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich die Sache aus Leidenschaft übertreibe: allein ernannter Freyherr von Schmid ist hier wieder mein Gewährsmann, welcher dieses Betragen der Stände in der allegirten Stelle als eine vermessene Prahlerey und Verachtung des Landsherrn: temerariam jactantiam et contemptum domini,

mini, erkläret. Er ist über die fürstlichen Räthe, die manchmal selbst zur Aufhebung der Lehenpflichtigkeit angerathen haben, sehr übel zu sprechen, und bedauert, daß durch dergleichen Betteleyen die Macht und das Ansehen des Landsherrn so sehr vermindert, und das Staatsvermögen an Leute, die keine oder sehr wenige Verdienste hatten, verschwendet worden sey: Nemo enim non videt, quantum principis polentia et authoritas ejusmodi emendicationes hominum, nihil vel plane parum meritorum derogent. Fiel ein Lehengut heim; so ward es nicht zum Besten des Fürsten oder des Staats verwendet, sondern wieder an Andere, oft mit schlechtern Bedingnissen als zuvor, ohne Untersuchung der Ertrågniß, verliehen.

Das bajerische Urgesetz bezweckte hauptsächlich die Erhaltung der bürgerlichen Freyheit, die Sicherheit des Eigenthums und die Verbreitung der kristlichen Religion, um unter der Nation Aufklärung, Sittlichkeit und Humanität einzuleiten. Man sah die Heucheley und den Geist des Mönchsthums schon vor, und verordnete daher, daß, wenn jemand der Kirche was schenket, er dieß durch eine schriftliche Urkunde mit eigener Hand bestätige, und 6. Zeugen dazu nehme, die ihre Hände auf die Schrift legen, und ihre Namen unterschreiben. „Alsdann soll er die Schrift auf den Altar legen, und auf solche Weise das Gut selbst in Gegenwart des Priesters übergeben." *)

Omnia

*) In den alten Zeiten foderte man weit mehr Formalitäten zu den Schenkungen an Geistliche oder ad pias

causas,

Omnia quaecunque donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet propria manu sua, ipse et testes adhibeat sex vel amplius si voluerit: imponant manus suas in epistola, et nomina eorum notent ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare, et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote. Wenn er Kinder hatte, mußte er mit denselben das Vermögen theilen, und konnte der Kirche nicht mehr als seine Portion schenken: de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Man ließ dem Kirchenvogt die Gewalt, dem Schenker etwas von der Schenkung zurück zu geben, und war nicht so inhuman wie in unsern Zeiten, da die Mönche den gutherzigen Schenker in der äußersten Armuth Noth leiden ließen: nisi defensor ecclesiae ipsius beneficium praestare voluerit ei — leg. bajuv. Tit. I. c. 1. So gar den Leibeigenen wurden gewisse Abgaben und Dienste bestimmet, damit sie nicht zu hart gehalten wurden. ib. c. 13. Auf die Zucht und Disciplin der Geistlichen und Mönche wurde scharf gehalten. Es wurde ihnen nicht erlaubt, eine fremde Weibsperson im Hause zu haben, damit sie nicht verführet würden: ne per illam occasionem decipiatur, und das Volk nicht geärgert werde: nec plebs per ejus offensionem corruat. Nur so viel ward ihnen erlaubt, daß sie ihre Mütter, Töchter und leibliche Schwestern in dem Be-

causas, als zu weltlichen. In unsern Zeiten ist es just umgekehrt, und man hält sie für gültig, ohngeachtet der Sterbende manchmal keinen oder nur schwachen Verstand hat.

Bezirke ihrer Wohnungen behalten; denn bey diesen gestattet das nahe Band der Natur nicht, etwas Böses zu argwohnen: haec eis tantum facultas concessa sit; matres, filias atque sorores germanas inter domorum suarum sepe contineant; in his enim nulla suspectio criminis est existimare foedus naturae permittit —

Allein die Mönche hielten sich an dergleichen Gesetze nicht. Sie erzeugten Kinder, erzogen sie in ihren Klöstern, und machten sie wieder zu Mönchen, wie dieß selbst Meichelbek in seinem chron. Benedictobur. gesteht. Ihre Unsittlichkeit nahm allenthalben überhand, und sie befoderten nach Kräften die Dummheit, welche, eine Vorläuferin oder Mutter der allgemeinen Anarchie und Barbarey, die durch die Römer und ihren Sinn für Freyheit und Eigenthum eingeleitete Aufklärung und Sittlichkeit der Nation vernichtete, und das Gute verhinderte, das die wahre kristliche Religion hervorbringen sollte.

Besonders wußten die Klöster und Stifter durch Anbächteley und Scheinheiligkeit, durch Bannstrahlen, gütiges Betragen und durch Verheißung der ewigen Seligkeit viele Güter an sich zu bringen, und sich dadurch zu einem außerordentlichen Reichthum und Ansehen zu schwingen, und nebenbey auch von Kaisern und Königen, Herzogen und Erbgrafen, eine Gattung von Gerichtsbarkeit zu erlangen.

Insgemein ergab man sich oder sein Gut den Klöstern pro remedio animae, und glaubte dadurch den

den Himmel zu kaufen. Zwo Schwestern aus dem Barschalkenstande übergaben dem Priester Cadelhoh ihr eigenes Gut, das nach ihrem Tode dem Kloster Gars gehören soll: duo sorores Adelheit scilicet et Tuta sub libera parscalcorum conditione constitutae, praedium suum — delegaverunt ea lege — pro remedio animae illarum et parentum illarum. Mon. boj. T. I. p. 21. Domina Sophia relicta domini Bernardi de Route tradidit ad reliquias sanctorum — tale predium — quod fuit suum leibgedinge. ib. Tom. II. p. 333. Quidam Altmannus de Hopfcarten tradidit prediolum suum in eodem loco situm quod ipse emerat. — Roudigerus de Onolueshabe tradidit predium suum pro remedio animae suae et omnium fidelium defunctorum in omnimodam proprietatem. T. II. p. 343. Enziman parscalkus sancti Ruidperti tradidit ad altare S. Petri — locum patellae ad salinas cum ferventi patella et duos agros. Nachr. von Juvavia. S. 228. c. 25. Duo romani proseliti, quos nos parscalcos nominamus, in proprium dederunt S. Sebastiano novem jugera sita in vico dicto Hebespert. Oefel. Script. rer. boj. T. II. p. 29. Duo romani, quos nos Parscalcos dicimus, Amalunc et Alberich predium suum — S. Sebastiano dederunt pro remedio animarum parentum suorum. ib. p. 32.

Agnoscant, quod quidam Parmanus S. Quirini Wolfolt dictus cum uxore sua Sigirat predium, quod possederat ad Hechingen, delegavit ad altare predicti Martyris tali conditione, ut ipsi omnisque eorum posteritas absque ulla vexatione censualiter illuc persolvant V.

denarios, nec quisquam abbatum eosdem inbeneficiare praesumat. Mon. boj. T. VI. p. 93. *)

In

*) Vermög dieser Urkunde behauptet Seyfrid II. Th. S. 317., daß Wolfolt sein Gut auf Erbrecht für sich und seine Nachkommenschaft behalten habe. Es zeiget sich aber nicht die geringste Spur eines emphyteutischen Contraktes, wie Laudemien, Erbrechtsbrief, ꝛc. vielmehr erhellet hieraus, daß dem Wolfolt und Kloster Tegernsee die Emphytensis und das römische Recht überhaupt nicht einmal dem Namen nach bekannt waren. Das Wort: Censualiter deutet offenbar nur auf einen Bodenzins, der bey den alten Deutschen gewöhnlich war. Wolfolt wollte zwar aus Andacht oder Politik dem Kloster ein ewiges Recht auf seinem Gute constituiren; er war aber auch mißtrauisch gegen das Kloster und protestirte wider alle Vexationen. Auch verbat er sich ausdrücklich, daß sein Gut nicht zu Lehen gemacht werde. Das emphyteutische Erbrecht mußte ihm also wenigst eben so verdächtig als Lehen, und nur der Bodenszins sicher geschienen haben.

Auch will Seyfrid aus obigen Urkunden im II. Th. S. 320. schließen, daß die Barer oder Barschalken keine Gutsherren, die mehrere Güter im Besitze hatten, waren; ich finde aber hievon keinen Grund. Sie schenkten den Klöstern Leibeigene und Gründe; und daraus läßt sich wenigst vermuthen, daß sie nicht arm waren. Aus dem, daß sie nur Ein Gut hingaben, kann man nicht folgern, daß sie nicht mehrere hatten, vielweniger, daß auch die übrigen Barschalken im ganzen Lande nie mehr als Ein Gut besaßen. Die Gutsherren waren ja ohnehin nichts anders, als Barschalken, und diesen Eh-

rentitel

In den dummen und verwirrten Zeiten hatte niemand reichere Aernde als die Geistlichkeit. Sie er-

D 5 hielt

---

rentitel haben sie nicht abgeleget, bis sich die Zahl der Barschalken, als der begünstigte Stand, unendlich vermehrte, und der Namen Gutsherr, welcher zugleich Vermögen und Ansehen ausdrückte, beliebter wurde. Noch heutigestages giebt es Bauern, welche zwey oder drey Güter besitzen; was hindert uns also, zu glauben, daß Barschalken Gutsherren oder Besitzer von mehrern Gütern waren? Seyfrid gründet seine Meynung hauptsächlich auf obigen Wolfolt: Er war ein freyer Gutsbesizer, sagt er, aber kein Gutsherr. Wodurch beweiset er das? Aus dem, daß er Parmanus S. Quirini genannt wurde? Aber dies bedeutet nichts anders, wie Seyfrid S. 319. selbst gesteht, als daß er im Bezirke von Tegernsee wohnte.

Noch im XIV. Jahrhunderte war ein großer Unterschied unter den Insaßen eines Klosters: Einige hatten eigene Güter, welche man Freysaßen nannte; Andere hieß man ihrer Lehen halber Lehensaßen: „Und der nicht kommen wär, wär der Freysaß, der wär um das Wandel; wär der aber Lehensaß ꝛc. Mon. boj. Tom. II. p. 511. Pag. 525. heißt es: Er sey Lehensaß oder Freysaß. Wolfolt gehörte offenbar zu der letzten Gattung. Das Gut, das er dem Kloster Tegernsee schenkte, war zu Hechingen: es läßt sich also billig vermuthen, daß er in der Refier von Tegernsee nicht ohne Besitzthum war. Hätte Wolfolt nur Ein Gut gehabt, die Wirthschaft daselbst durch Andere geführt, und sich für seine Person im Bezirke Tegernsee ansäßig gemacht; so wäre dieß nicht nur unvernünftig, sondern auch der Sitte und der Lebensart der damaligen Zeit entgegen

gewe-

hielt Schenkungen auf allen Seiten, und ward dadurch in den Stand gesetzet, nebenbey auch viele Güter zu kaufen. So kaufte das Kloster Raitenhaslach eine Hube vom Seyfrid von Aichelberg um 7 Pfund Pfeninge an sechzig, und von Chunrad seinem Bruder auch eine Hube um neun Pfund Pfening, die dem Herrn Haugen von Guenthering lehenbar waren. Auch dieser verkaufte ersagtem Kloster seine Lehenherrschaft auf diesen beyden Huben um vierthalb Pfund Pfening im Jahre 1304.

Ich führe, unter vielen andern, diesen Kauf nur darum an, weil sich daraus ermäßigen läßt, daß das Dominium directum des Lehenherrn, ohngeachtet die Barbarey um diese Zeit schon sehr überhand genommen hat, kaum den fünften Theil so viel als Dominium utile des Unterthans werth war.

Die Mönche geiselten sich, und verrichteten die Bußen der großen Sünder, wenn diese ihnen hiefür Geld oder Güter gaben; und bethörten überhaupt die Weltleute so sehr, daß sie keine andere Wahl mehr zu haben glaubten, als entweder ihre Güter herzugeben, oder

---

gewesen. Wäre in den ältesten Zeiten zwischen Barschalken oder Freybauern und Gutsherren ein anderer Unterschied gewesen, als der, den der Reichthum verschaffet; so hätten die alten bajerischen Urgesetze, die leg. bajuv., hievon gewiß eine Meldung gemacht. Uebrigens war es für Barschalken Ehre genug, einzelne loteigene Güter zu besitzen, während dieselben von Edelleuten öfter gepachtet wurden, wie ich hintennach zeigen werde.

oder in der Hölle ewig zu braten. Elegit magis affligi detrimento temporalium rerum, quam privari jocunditate futurorum bonorum. Mon. boj. T. XII. p. 353. Sie hatten allerley Wizeleyen, um das Volk zu solchen Schenkungen aufzumuntern: die natürliche Freyheit oder den Stand der Barschalken nannten sie: *servilem libertatem* oder die knechtische Freyheit, und die Leibeigenschaft, welche jemand freywillig auf sich nahm, hieß bey ihnen: freye Dienstbarkeit oder *liberalis servitus*. Und wenn sich eine freye edle Person wie Waltrat einem Kloster leibzinsbar machte, so versprachen sie hiefür die ewige Freyheit, perpetuam libertatem. Mon. boj. T. III. p. 249. Auf solche Art war es den Klöstern eine leichte Sache, viele Güter an sich zu bringen, und sie mit bloßen Pächtern oder Baumännern zu besetzen.

Indessen muß man aber auch bekennen, daß die Klöster in den ältesten Zeiten mit ihren Leibeigenen, Leibzinsbaren, Pächtern und Baumännern sehr mitleidig waren. Ob dies aus Humanität und christlicher Tugend, oder aus Politik geschah, will ich dahin gestellt seyn lassen: gewiß ist, daß sich die Menge freye Menschen denselben leibzinsbar, und ihre Güter bodenzinsig machten, und sich bedingten, daß sie oder ihre Güter an Andere nicht mehr veräußert werden dürften: qualiter quidam Heinricus nomine cum uxore et filiis predium suum in Stainbach situm tradidit ea conditione, ut ipse et filii ipsius nulli hominum inbeneficientur. Mon. boj. T. VII. p. 65. Ea conditione, ut ipsa mulier nunquam a servitio S. Benedicti et fratrum

trum inibi ſervientium divellatur. ib. p. 66. Dominus Arnoldus et Mathildis ancillam ſuam Irmingart nomine cum filiis ſuis ſancto Benedicto tradidit ea ratione, ut nulli inbeneficientur. p. 71.

Selbſt ſeinen Leibeigenen glaubte man eine Güte zu thun, wenn man ſie und ihre Nachkommenſchaft mit der Leibeigenſchaft einem Kloſter überließ, und ſich bedingte, daß ſie nicht mehr veräußert werden dürfen. Nullus abbatum tam preſentium quam futurorum habeat poteſtatem, tam ipſos quam ſucceſſores eorum in beneficium alicui preſtare. ib. p. 49.

Ohne Zweifel iſt damal das Sprüchwort: **Unter dem Krumſtabe iſt gut wohnen**, entſtanden, deſſen Falſchheit dermal ſo auffallend iſt. Selbſt viele adeliche Perſonen ergaben ſich den Klöſtern als leibzinsbar: tradidit ſemetipſam quaedam nobilis mulier de Potingin ad altare S. Benedicti, Linthart nomine, ad ſingulis annis cenſum ſuum perſolvendum, ea *ſcilicet* ratione, ut ſecundum juſtitiam cenſualium ſemper ad altare S. Benedicti deſerviat. p. 62.

Pezelain *nobilem et liberam foeminam* ſuper aram chriſti martiris Pancratii et V. denariorum cenſum ſingulis annis ſolvendum cum omnibus ſui generis ſequacibus notificamus eſſe traditam ipſius rogatu. T. III. p. 243.

Dominus Altmanus de Gozingen delegavit Mathildem et Irmingardam ſororem ſuam ſuper altare S. Dionyſii Sceftlarn ad tributum V. nummorum annuatim perſolvendum. T. VIII. p. 410.

Quod

Quod quidam homo nobilis nomine Otto de Vurlbach delegavit ad altare S. Petri altahensis coenobii quandam foeminam Azalam nomine cum filiis — ea scilicet ratione, ut semper ibi vivant ipsi et posteri eorum jure *nobilium servientium*. T. XII. p. 34.

Quomodo quaedam *nobilis et libera* mulier Gisila nomine se et omnem sobolem suam super altare S. Petri pro V. nummis singulis annis super predictum altare offerendis tradidit. p. 35.

Quod quaedam *matrona* Agatha nomine, cum *liberae conditionis* esset, se ipsam cum omni posteritate sua et praediis Chrizenkirchen ad altare S. Petri persolvendis annuatim duobus denariis contradidit. Haec nomina liberorum matronae praenominatae. Chunrad, Gebhilt, Gisila, Hemma, Mathildis. p. 39.

Quod quaedam nobilis foemina Gisila nomine cum filiis suis tradiderunt se ad altare S. P. pro V. denariis solvendis annuatim. p. 41.

Albertus de Schambach tradidit ad altare S. Petri annuatim ad censum V. den. Alheidem uxorem Ottonis cum liberis ejus. p. 82.

Da die Zeiten immer verwirrter wurden, und das Faustrecht und Gewaltthätigkeiten überhand nahmen, so war die Sicherheit ein neuer Beweggrund, daß man sich und einen Theil des Eigenthums den weltlichen Großen und besonders der Geistlichkeit hingab, welche durch Macht und Reichthum und durch die fürchterliche Excommunication den nöthigen Schutz

zu

zu verschaffen wußten. Einige ergaben sich den Kaisern, Königen, Herzogen und andern Mächtigen als Commendati und Vasalli, wodurch sie zwar etwas von ihrer vollkommenen Freyheit verloren, aber mehr Sicherheit erhielten. Leg. bajuv. Tit. 2. c. 14. 28. tit. 4. c. 28.

Man war überzeuget, daß Lehen- und Dienstleute, Schutzverwandte, Leib- und Grundzinsbare und sogar Leibeigene mehr in Sicherheit lebten als freye Barschalken; und so ward man endlich gezwungen, dem völligen Stande der Freyheit einigermaßen zu entsagen, wodurch sich der Name: Bar, Barschalk oder Barmann ganz verlor, und nur höchst selten der Freybauern in den Landtagsakten Erwähnung geschah. Ein einzelner Edelmann war selten im Stande, mit seinen Pfaffen seine Klienten zu schützen; dagegen die Klöster, welche mit einer größern Macht und Reichthum die Excommunication verbanden, diese Hülfe weit wirksamer leisten konnten. In den alten Urkunden haben wir Beyspiele genug, daß ganz freye Menschen mit Gewalt in die Leibeigenschaft gezwungen wurden; und dies war Ursache, daß sich viele in die sehr leidentliche Leibzinsbarkeit der Klöster, welche sie justitiam censualium nannten, begeben hatten, und sich mit dem Zeugniß der Leibzinsbarkeit leichter als mit ihrem natürlichen Recht der Freyheit wider fremde Gewalt schützen konnten. Freye Leute wurden so sehr unterdrücket, daß die Leibzinsbaren ihre Dienstbarkeit für keine Bürde, sondern für ein Recht hielten: Ruotpertus abbas Ruotdiebum et sorores obtinuit — a quo-

dam

dam ministeriali S. Marie violenter oppressi domino suo abbati se representarunt, et de oppressione eorum querimoniam habuerunt, quos superdictus pater — Censuales S. Quirini esse obtinuit. Sed ne aliquis *justitiam* illorum infringere audeat, subscriptis testibus confirmavit. Mon. boj. T. VI. p. 135. — *jus censualium* obtinuit. ib. p. 136.

Es war nicht genug, dem Kloster jährlich was zu schenken, um seinen Schutz zu erhalten, sondern man mußte sich oder das Gut wirklich für ewige Zeiten zinsbar machen: quaedam mulier nomine Willikir de Maching a parentibus suis liberam agens vitam tredecem annis *sine voto delegationis* censum quinque nummorum cum sorore sua Pertha beate Marie in Fornbach fideliter obtulit. Verum ne a quoquam vim patiatur exactionis, predicta Willikire caput suum delegavit altario S. Marie. Tom. IV. p. 113. Constanter pateat, quod tres sorores Mathildis, Adelheidis et Helica manu libertatis omnimode se ipsas tradiderunt ad altare S. Felicitatis Owe pro quinque denariis annuatim solvendis, ut tutiores sub protectione Advocati loci predicti Owensis videlicet defense sedeant. T. I. p. 178.

Die Klöster erklärten vor der ganzen Welt, daß sie verpflichtet seyen, die ihnen gewidmeten Güter und Personen zu schützen, und vermehrten dadurch außerordentlich die Zahl ihrer Dienstpflichtigen: quia ministri altaris rebus ecclesie tuendis ipsi vigiles, jure extant, per literas has populis adhuc longe nascituris insinuari cupimus. Tom. III. p. 245.

Wenn

Wenn sich jemand einem Kloster leibzinsbar machte; so erhielt er manchmal ein schriftliches Zeugniß, damit er sich hiemit gegen andere, die ihn für frey halten und zum Dienste zwingen wollten, legitimiren konnte. So gab das Kloster Reichersberg im Jahre 1170. folgendes Attestat: Otto — *obtinuit* a preposito et fratribus congregationis Reichersbergensis ecclesie, ut sit serviens ad ecclesiam S. Michaelis in Reichersberge ad censum V. denariorum per singulos annos, sicut et cognatio ejus, que se similiter ad censum V. denariorum redemit. — Ut ergo hunc hominem nullus de alio aliquo servitio in perpetuum, nec ejus posteritatem molestet; haec carta ei in testimonium sigillata a preposito Arnone et a congregatione tradita est conservanda. Tom. III. p. 490.

Wie die Advokaten und Ministerialen der Klöster die dahin Dienstpflichtigen gegen fremde Gewalt vertheidigten; so unterdrückten und bezwangen sie die noch ganz freyen Menschen, wie wir an obigem Ruotdiebo ein Beyspiel haben, dessen Freyheit a quodam Ministeriali S. Marie überwältiget wurde.

Selbst die meisten Edelleute, welche bey einem so allgemeinen Rauben und Plündern sich zu vertheidigen nicht mächtig genug waren, mußten sich und ihre Güter den Klöstern zinsbar machen, oder sich in ihren Bezirken ein Wohnort suchen, und ihrer Gerichtbarkeit unterwerfen. „Ich Ulrich von dem Neuhaus verjeh, daß ich mit bedächten Mut mich han vertraut zu meinem gnädigen Herrn Abbt Heinrich des Gotshaus ze Rott und zu seinen Nachkomen mit so getanen Puncten,

ten, daß er mich versprechen und verantworten sol an aller stat, da mir sein Nott geschicht mit seinen Gnaden als einem Andern seines Gotshaus Man. Und darum han ich mich vertraut und verpunten mit allen meinen Treuen hinter ihn und hinter sein Gotshaus und hinter sein Nachkomen alles das ze leiden und ze tragen, das Andere seines Gotshaus Leut gemänlich geschicht ze leiden. Ich verjeh mer, ob sich ein Krieg aufläf oder Zwerfnuß geschäh zwischen mein, und seines Gotshaus Leuten, dies soll ich in und sein Nachkomen Richter sein lassen." Tom. II. p. 7. Daselbst heißt es auch: „Steinharteri nobiles se monasterio Rotensi addicunt in liberam servitutem Freysaßen anno 1354. Ich Heinrich der Steinharter verjehen — mit dem Geding, daß weder er (der Abbt) noch nieman ander unz soll mit nichten benöten, noch bezwingen, wan das je der eltist unter unß jährlich soll legen auf sand Mateiß Altar ze Rot 5 Gäber München Pfening zu ainen rechten Zins." —

Wie die kleinen Vögel oder Thiere immer stufenweis den Größern zum Raube dienen müssen, und Einer von dem Andern ergriffen und aufgezehret wird, so gieng es damals auch unter den Menschen. Der edle freye Mann konnte seine persönliche Freyheit nur dadurch retten, daß er Kriegsdienste nahm, und für die Tyranney eines Mächtigen fochte, die er im Herzen verfluchte. Das Eigenthum der Gründe konnte er nicht anders für sich und die Seinigen erhalten, als daß er einen beträchtlichen Theil desselben aufopferte, oder eine ewige Bürde übernahm. Ueber diese allge-

meine Verwirrung in den Rechten des Eigenthums und der bürgerlichen Freyheit kann man sich nicht wundern, wenn man bedenket, daß Rauben, Morden und Brennen unter den Großen allgemeine Sitte war, und daß der, der heute seinen Nachbar geplündert hatte, morgen von einem Mächtigern wieder geplündert wurde. Selbst die durch Andächteley und Fanatism so sehr bereicherten und durch die Gewalt der Excommunication so mächtigen Klöster unterlagen manchmal augenblicklich einer höhern Macht, und ihr Eigenthum wäre in Vernichtung geblieben, wenn nicht die Frevler oder ihre Erben, die nur das, was man der Geistlichkeit zu leide that, für Unrecht hielten, hintennach nicht reumüthigen Ersatz gemachet hätten. So ward das mächtige Kloster Benedictbeyrn, wie P. Meichelbek in chron. Benedictobur. erzählet, vom Kaiser pro remedio animae suae seines Eigenthums und seiner Freyheit beraubet, und einem damaligen heuchlerischen Bischofe zu Freysing geschenket; aber bald darauf von demselben ebenfalls pro remedio animae suae wieder in den vorigen Stand gesetzet, und der Abt, der kurz zuvor schon alles verloren hatte, glänzte als ein neuer Fürst des h. r. Reichs, und erhielt Hofämter, als: Erbmarschallen, Erbschenken, Erbtruchsessen, welche er den damal in seinen benachbarten Dörfern häufig wohnenden, ihm unterwürfigen Edelleuten verlieh.

Mönche zogen aus ihren Klöstern, und vertrieben mit Gewalt, selbst mit Soldaten, die Mönche in andern Orten und raubten ihnen die Gebäude und Güter,

ter, wie es unter andern zu Wessobrunn geschehen ist. Man wundere sich also nicht, daß in diesen Zeiten der Verwirrung, in denen Eigendünkel und Gewalt für Recht, Dummheit und Aberglauben für Weisheit und Religion, Grausamkeit für Tapferkeit galten *), die Menge zinsbarer und leibeigener Personen und Güter entstanden, und daß besonders die Gezirke der mächtigen Klöster von Lehensaßen, Freystiftern, Baumännern ꝛc. wimmelten, die in der Verzweifelung ihren Barschalkenstand und das Eigenthum ihrer Güter hingaben, um wenigst ihr Leben und einigen Rest des Vermögens zu retten. Der weltliche Herr oder das Kloster, dem man sein Eigenthum vogtbar machte, hieß Schutzherr oder Vogt (Advocatus) und die jährliche Gabe Vogtey. In den ältesten bajerischen Urkunden fand man, wie B. Schmid bezeuget, nichts von Vogten, die man damals noch nicht nöthig hatte. Sie entstanden vorzüglich in den Zeiten der Anarchie, und etwas später veränderte sich der Schutz in Grundeigenthum, Dominium directum, und zuletzt auch in Gerichtbarkeit und Scharwerk, welche die Stände den Herzogen durch das Herkommen oder Privilegien zu entreißen wußten, und folglich ihre gutmüthigen Klienten zu Sklaven machten. **)

*) Quod in rebus ecclesiae furtum, reputetur sagacitas, rapina probitas, et violentia fortitudo. Concil. Vienn. de an. 1267.

**) Daraus läßt sich leicht erklären, warum und wie sich der Sinn der Worte: Vogt und Vogtey von Zeit zu Zeit so sehr verändert hat, und noch dermal unbestimmt ist.

Der alte bajerische Adel, der sich durch Vertheidigung seines Vaterlandes und des Fürsten auszeichnete, und dem es nie einfiel, auf Realprivilegien einen Anspruch zu machen, gieng mit den Barschalken und der bürgerlichen Freyheit zu Grund; und an seine Stelle schwangen sich die mächtigen Reichen, nicht durch Tapferkeit und Tugend, sondern durch Grausamkeit, Rauben, Morden und Brennen, und durch Bündnisse und Kriege gegen die Fürsten und Landleute, denen sie ihre Regalien und Eigenthumsrechte entrissen, und dadurch die ganze Landesverfassung umwälzten.

Die Freystifter wurden nun nicht mehr, wie in ältern Zeiten, wie Menschen und Bürger des Staats mit Humanität und jure colonico, sondern wie Sklaven behandelt und willkürlich verjaget. Da sich ihre Zwingherren die Gerichtsbarkeit eigen gemacht hatten, so konnten die Unglücklichen ihr Recht nicht mehr vor den Landrichtern und geschwornen Urtheilssprechern suchen, sondern mußten sich wie eine Heerde Schweine im Lande herum, und endlich über die Gränze treiben lassen.

Gleichwie aber die Tyranney, wenn sie auf das Höchste steiget, endlich den Tyrannen ins Verderben stürzet, so geriethen die Güter der neuen Herrschaften und Klöster in den völligen Verfall. Die armseligen Freystifter, die vor der willkürlichen Vertreibung nie sicher waren, kultivirten die Gründe nur von einem Tage zum andern, ließen die Gebäude zu Grunde gehen, entflohen manchmal mitten im Jahre, ließen

die

die unbebauten Felder zurück, und stahlen, da sie mit Ehren nichts erwerben konnten, die Geräthe der Grundherren, welche hintennach oft vergebliche Jagd auf sie machten. Sie mußten daher entweder ungeheure Summen auf Herstellung der Gebäude und des Viehstandes aufwenden, oder ihre Pachtgüter in gänzlichen Verfall kommen lassen. Bey diesen mißlichen Umständen war den Zwingherren die Emphyteusis des römischen Rechts, das man in Deutschland dort und da einzuführen begann, sehr willkommen. Sie hatten sich hiebey um die Gebäude und Güter weniger zu bekümmern, und nebstbey Laudemien und Sporteln zu hoffen. Damit aber dem Guten nicht zu viel geschähe, und die Unterthanen kein wahres Eigenthum erhielten, verlieh man die Güter nicht nach dem Sinne des römischen Rechtes auf Erbrecht und gegen einen Canon, der bloß in recognitionem dominii verrichtet wird, sondern auf sogenannte veranleitete Freystift, und bedingte sich, daß man diese neue Art der Freystifter alle Jahre willkürlich und ohne Ursache vom Gut verjagen könne. *) Diese neue Art der Grundgerech-

*) Wenn ihr, auf euer Eigenthum stolz, behauptet, daß ihr eben darum, weil ihr Eigenthümer seyd, dem unglücklichen Freystifter die härtesten Bedingnisse willkürlich setzen könnet; so wisset, daß der Staat, welcher, selbst seiner eigenen Erhaltung willen, der offizielle Vormund der Schwachen und Armen ist, nicht leiden könne, daß ihr den Freystiftern mit Worten das Dominium utile, den Nutzen vom Grundeigenthum, versprechet, und euch unter dem Deckmantel dieser Lüge grundherrliche Abga-

gerechtigkeit gewährte den Herren die Vortheile der römischen Emphyteusis und der vorigen Verpachtungen

gen

Abgaben und gerichtliche Vorzüge, ja selbst den ganzen Nutzen des Gutes, zueignet, während ihr diese Unglücklichen nur vegetiren lasset, und weit schlechter als einen bloßen Pächter behandelt, den ihr wenigst nicht jederzeit willkürlich und ohne Ersatz der Gutsverbesserungen wegjagen, und nicht mit Abgaben, die bloß aus dem Grundeigenthum folgen, z. B. Laudemien, Gilten und Stiften, auch nicht mit Aufbauung der Wohnungen, Scheunen und Ställe beschweren könnet.

Als völlige Eigenthümer seyd ihr zwar dem Bauer kein Dominium utile schuldig: wenn ihr aber behauptet, daß ihr ihm dasselbe einräumet, und den rechtlichen Nutzen, welchen das Dominium directum gewähret, ziehen wollet; so seyd ihr auch schuldig, dem Bauer einen wahren Antheil am Grundeigenthum zu lassen. Ihr sollet nicht von beyden Contrakten, der Emphyteusis und dem Pacht, nur das Nützliche für euch behalten, und das Schädliche dem Freystifter allein aufbürden. Der Staat kann und darf es nicht leiden, daß ihr ihn durch Verwirrung rechtlicher Grundsätze, und das Wirrwarr eurer Gerichtspraxis betrüget, und von ihm die Bürden eines Grundholden fodert, während ihr ihn, als bloßen Pächter, willkürlich, auch ohne Ursache, verjagen wollet. Wenn ihr diesen landverderblichen Mißbrauch noch länger beybehalten wollet, so müsset ihr eingestehen, daß ihr eure Uebermacht zum Verderben des Staates und des Volkes ausübet, und nicht als rechtliche Männer, sondern als Zwingherren und Unterdrücker der Nation handelt.

Der

gen und Freystifte zugleich. Nicht zufrieden, daß sie ihre vorhin urbaren Güter auf veranleitete Freystift

---

Der Bauer hat, wie ihr saget, auf diesen euren Löwencontrakt eingewilliget: allein wie konnte er einwilligen, da er den Freystift- oder Leibrechtsbrief erst lange Zeit nach der Uebernahme des Guts erhält? Wie sollte er eure Lügen und Betrügereyen einsehen, da sich selbst Rechtsgelehrte von den bajerischen Gesetzen über Emphyteusis, eine Spitzfindigkeit, die für den guten deutschen Landmann nicht passet, keine klare Begriffe machen können, und nebenbey die arglistige Gerichtspraxis Recht und Billigkeit vertilget, überall Verwirrung verbreitet, und alles mit dem Schleier der Finsterniß bedecket. Es gehöret ein anhaltendes Studium dazu, um die Widersprüche der Gesetze und alle Schelmereyen der Gerichtspraxis einzusehen, ein Studium, womit sich der gemeine arbeitende Mann nicht abgeben kann, und wodurch selbst der rechtschaffene Gelehrte so sehr geärgert wird, daß er, um seine vorige Gemüthsruhe zu erlangen, lieber den Plunder wegwirft, und sich mit andern Gegenständen befasset. Gesezt auch, daß der Bauer, durch vorgehende Beispiele belehret, einen undeutlichen Begrif von der gerichtlichen Beutelschneiderey hat, und sich aus gegründetem Mißtrauen vorstellet, daß er, wie gewöhnlich, werde geprellet werden: was soll er für Mittel ergreifen, um sich und die Seinigen zu retten? Soll er das Gut nicht übernehmen? Wie gienge es alsdann seinen armseligen Aeltern und Geschwistern? Soll er mit ihnen das Gut gar verlassen und unter freyem Himmel wohnen, oder der Gemeinde lästig werden? Da in Bajern die Untrennbarkeit der Güter besteht; so ist es selten möglich, ein anderes

sine jure colonico hingäben, trachteten sie auch das Eigenthum der Freybauern und das alte bajerische Erb-
recht

Bauergut zu kaufen; und wenn dieß auch möglich wäre, so müßte er so viele Laudemien, Briefs- und andere Sporteln und Unkosten bestreiten, daß er ohne Vieh und Fahrniß, die er, vermög der neu erschlichenen Landesverfassung, bey dem vorigen Gut lassen muß, schon bey dem Antritt der neuen Wirthschaft sich in große Schulden stecken und ewig ein Frötter bleiben müßte. Schon der Umstand, daß ihm das neue Gut feilgebotten wird, läßt ihn nichts Gutes hoffen. Oder wer kann ihm Bürge seyn, daß er nach so vielen bestrittenen Unkosten nicht wieder in die Hände eines Despoten falle?

Wenn der Verkäufer, saget ihr weiter, auf Wiederlosung verkaufen, und sich das Recht vorbehalten darf, daß der Käufer gegen Empfang des Kaufschillings abtreten müsse; so kann auch der Grundherr den Freystifter mit Recht vom Gute treiben. Allein welch ein Unterschied! Dieser Verkauf auf Wiederlosung ist so deutlich und klar, daß jedermann die mißliche Lage des Käufers einsieht, und sich daher niemand einfallen läßt, mit dieser Bedingniß ein Bauergut zu kaufen, und sich auf dasselbe zu verheurathen, wiewohl man dabey bey weitem nicht so sehr, wie bey einer Freystift, übervortheilt werden kann. Bey jenem müssen doch wenigst die Gutsverbesserungen vergütet, und der freye Abzug mit dem Gutsbeschlag bewilligt werden, welche bey der letzten nicht statt haben. Bey jenem geht es ehrlich und redlich zu, und man bezahlet dem Verkäufer kein Laudemium für den Contrakt, der willkürlich gehoben werden kann; bey dieser aber verwirret oder vernichtet man
die

recht in das römische Erbrecht oder in Leibrecht oder Freystiftsgerechtigkeit zu verändern, wodurch dem Staate

---

die rechtlichen Begriffe. Jener wird im Fall einer Irrung von einem unpartheyischen Richter entschieden; dagegen bey dieser die Parthey insgemein zugleich Richter ist. Setzen wir aber den Fall, daß viele Bauergüter auf Wiederlosung verkauft würden, und viele Bauernfamilien öfter im Lande hin und her wandern müßten; so könnte der Staat wegen Unsicherheit so vieler Aeltern und Kinder, und wegen schlechter Kultur der Güter, die durch diese Ungewißheit entstehen mußte, eben so wenig als dermal, bey so vielen Leibstiften und Leibrechten, schweigen, weil dadurch dem Socialstande ein wesentlicher Nachtheil verursachet, und die Sicherheit und das Eigenthum der übrigen Staatsbürger, die zum Unterhalt der vertriebenen Familien manchmal beytragen müßten, gefährdet würden. Kleine oder seltene Nachtheile, die durch Contrakte entstehen, muß der Staat aus Respekt für Eigenthum und Freyheit, gedulden; geht ihm aber ein Schaden im Ganzen oder Großen zu, oder bereichert sich ein Theil weniger Staatsbürger durch Macht, Gewalt, List und Mißbräuche zu sehr auf Unkosten des Volks, wie bey so vielen Leibrechten und Freystiften in Bajern der Fall ist; so kann und darf er es nicht gedulden, weil dadurch sein wesentlicher Endzweck zum Theil oder ganz vereitelt würde. So sehr auch der Freyherr von Kreitmayer den Privilegien überall das Wort redet, und das Volk bey jeder Gelegenheit zum Sklavenjoche verdammet; so gesteht er doch selbst, daß der bajerische Staat die verderblichen Freystiftsgerechtigkeiten, und alles, was der Kultur merklich hinderlich ist, nicht gedulden könne, weil Bajern, wie er selbst sagt, mehr als jedes andere Land nur durch die gute Kultur der Erde besteht.

Staate wegen der Steuern, die bey verminderten Eigenthumsrechten der Bauern vermindert werden, allzeit ein beträchtlicher Schaden *) verursachet wird.

Ist es denn nicht billig, sagte mir jüngsthin ein Edelmann, daß ein Bauer, der bloßes Leibrecht anstatt Eigenthum oder Erbrecht erhält, geringere Steuern zahle? Ihr Neologen, sprach er weiter, behauptet ja selbst, daß jedermann dem Staate seine Gabe nach dem Verhältniß seines Eigenthums und Vermögens entrichten soll. Freylich ist das billig, antwortete ich; aber es ist unbillig, daß der Edelmann, der den Theil des Eigenthums an sich gebracht hat, hievon nichts bezahle, und dem Staate den Schaden nicht ersetze, den er ihm durch seinen mit dem Bauer getroffenen Handel verursachet hat. Es ist unbillig, daß der gesammte Bauernstand dem Staate, der kein Deficit gelten lassen kann, obigen Abgang ersetzen soll.

Da es noch Leute giebt, welche der erkannten Wahrheit geflissentlich widersprechen, und andere irre zu führen trachten, so will ich hier in einem Beispiel dieses Unrecht und die schädlichen Folgen desselben klar vor Augen legen. Der Bauer zu N. besitzet einen Hof, auf welchem er das völlige Eigenthum oder Erb-

*) Es ist hievon in den Bemerkungen über die Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern S. 130. weitläufig gehandelt worden.

Erbrecht hat. Durch Schauer, Mißwachs, Viehseuche, Kriege, oder durch eigene Liederlichkeit wird er mit vielen Schulden belastet, die er, ohngeachtet sein Eigenthum einen großen Werth hat, nicht bezahlen kann. Weil in Bajern die Güter untrennbar sind, so kann er nichts stückweise verkaufen, und zum Verkauf des ganzen Guts kann er sich nicht entschließen, weil er Familie hat, und der Kauf eines andern Guts mit vielen Schwierigkeiten, mit Gerichtskosten, Laudemien, Nachrechten und Sporteln, wovon man in vielen deutschen Provinzen nichts weis, verbunden ist. Er hat also keine andere Wahl, als sein Eigenthum zu verkaufen, und auf dasselbe grundherrliche Abgaben zu übernehmen. Niemand kann dieses Eigenthum (Dominium directum) mit so großem Vortheile kaufen, als ein Edelmann; denn der Landesherr, der um diesen Kauf gar nichts zu wissen braucht, muß ihm die Gerichtsbarkeit und Scharwerk abtretten, und er erhält nach dem Schluße des Kaufes die wichtigsten Gerechtsamen, wofür er keinen Kreuzer zu bezahlen hat.

Auch dem Bauer geht es wenigst im Anfange dieser Veränderung nicht übel. Er empfängt vom Edelmann für sein Eigenthum einige hundert Gulden auf die Hand, und kann damit die dringendsten Gläubiger abfertigen. Anstatt des Eigenthums erhält er freylich nur Leibrecht oder Freystift, und muß nebenbei eine jährliche Getreidgilt und Stift auf sich nehmen: allein da er vorher als ein Freybauer zur einfachen Steuer 30. oder 40. Gulden, folglich jährlich

200. Gulden oder mehr bezahlte, so zahlt er nun als Leibrechter oder Freystifter nicht viel über hundert Gulden, und erhält also durch die Verminderung der Steuern einen großen Vortheil. Der Landesherr oder der Staat wird hiebei offenbar gefährdet, er verliert nicht nur die Scharwerk und die Gerichtsbarkeit, sondern auch eine beträchtliche Summe an Steuern, welche vom übrigen Bauerstande ersetzt werden muß. Dem verkaufenden Bauer wird zwar so lange er lebet einigermaßen aus der Noth geholfen; aber wehe seinem Kinde, welches das Gut übernehmen soll! Es wird die Natural-Scharwerk gefodert, wovon man sich mit jährlichen 20. oder 30. Gulden nicht loskaufen kann, und wofür sein Vater, da er noch landgerichtischer Unterthan war, dem Landesherrn nur 6 oder 8 Gulden bezahlte. Noch nicht genug: es werden ihm größere grundherrliche Abgaben an Geld und Getreid aufgebürdet, weswegen er eine schlechte Heurat schließen, und aus Mangel des Vermögens und wegen der vielen Abgaben sein Gut schlechter kultiviren muß. Aus Noth verkauft er nun Stroh, hält zu wenig Vieh, macht zu wenig Dünger, hat zu wenig Dienstboten, und kann die landesherrliche Hofanlagen und Steuern nicht mehr bezahlen. Nun geht alles Sinnen und Trachten des neuen Grund- und Gerichtsherrn dahin, daß nur er das Seinige richtig erhalte! obwohl er ganz allein an dem Verfalle des Gutes Ursache ist. Der Staat muß beynahe jährlich einen Erlaß an den ohnehin schon verminderten Steuern und Anlagen bewilligen, und der Bauer und seine Nachfolger bleiben deßohngeachtet arme

me Tropfen, die dem Staate und sich selbst zur Last sind.

Man frage also nicht mehr, warum das vorhin so mächtige und glückliche Bajern seit 300 Jahren so sehr in den Verfall kam? Warum dieses Land so wenig kultivirt und so sehr entvölkert sey? Die Untrennbarkeit der Bauergüter, die Auswahl der Kapitulanten, die Hindernissen der Heuraten *), die beynahe

---

*) Die Heuraten werden auf verschiedene Art erschweret, oder verhindert. Wenn man dem neuen Gutsmayer übermässige Laudemien, oder höhere Stiften und Gilten aufbürden, und dieser hiezu sich nicht verstehen will; so verweigert der Grundherr den Heuratsconsens, und dieß war noch immer das kräftigste Mittel, um die ungerechtesten Foderungen durchzusetzen; ein Zwangmittel, das man nach Rechten und Gesetzen sogar gegen Leibeigene nicht ausüben darf. Oft müssen in unsern Zeiten die Grundholden so viele grundherrliche Abgaben entrichten, daß sie, wenn sie auch sehr alt und zur Führung des Hauswesens untüchtig sind, das Gut einem Kinde bloß darum nicht übergeben können, weil dem Gutsbesitzer nicht so viel Nutzen bleibt, daß er seine Aeltern gehörig ernähren und verpflegen könnte. Die Kinder veralten also im ledigen Stande, und ihre späten Ehen bleiben insgemein unfruchtbar. Es ist leicht einzubilden, daß bey dieser Hinderniß der Heuraten die Sittlichkeit des Landvolkes gar sehr zu leiden habe. Die Heurat der armen Tagwerker ist so vielen Abgaben und Sporteln unterworfen, daß sie bloß derselben willen unterbleiben muß. In einigen Orten, besonders in Städten und Märk-

beynahe hundertjährige Auswanderung der Künstler, Bürger und Bauern in den Zeiten der Reformation, der Mönchsstand, der Cölibat und die Intoleranz gegen andere Religionen sind freilich wichtige Ursachen unsers Verderbens; aber die größte unter allen ist der

---

Märkten, hat man die Heuratstaxen blos darum so hoch getrieben, damit die Leute vom Ehestande abgeschrecket, oder, um die Wahrheit zu sagen, die Sporteln der Magistrate erhöhet werden; denn es finden sich daselbst Menschen genug, welche, durch verschiedene Umstände gezwungen, für die Bewilligung der Heurat alles, und selbst den letzten Heller hingeben. Aus diesen Pflanzschulen erhalten die Bauern manchmal einen Jungen zur Arbeit, aber auch die Menge Müssiggänger, Diebe und Räuber. Oben habe ich gezeiget, daß vor Zeiten jeder Bauer zwey Tagwerker, und jeder Huber Einen, ohne Anfrage bey der Gemeinde, heuraten lassen durften, denen sie gewisse Gründe zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt bewilligten. Da aber in spätern Zeiten die Bauern selbst kaum mehr vegetiren konnten; so mußten sie diese Gründe und Nutzungen, die sie vorhin den Tagwerkern bewilligten, für sich behalten, oder, was weit öfter geschah, gestatten, daß die Herrschaften diese Tagwerker als Söldner für sich behielten, und neue sonderbare Gerechtigkeiten auf ihre, vorhin zu den Bauergütern gehörigen, Gründe verliehen. Dadurch verlor sich diese nützliche Art der Tagwerker, welche entweder gar nicht mehr, oder nur durch solche ersetzt wurden, derer Weib und Kinder zu gewissen Zeiten betteln gehen. Würde es nicht billig seyn, die Grundherren zu zwingen, daß sie die alte Landesverfassung und nützliche Bevölkerung wieder herstellen?

der Druck des Landvolks und der Verlust der Eigenthumsrechte.

Da nun so viele Bauern ihre Gründe sehr schlecht kultiviren, und die Steuern und Anlagen nicht gehörig entrichten können; so wäre nichts natürlicher und vernünftiger, als die Ursache dieses Uebels in der Ungerechtigkeit, womit die Herren ihre Unterthanen behandeln, aufzusuchen und Hülfe zu verschaffen: aber man scheinet die Absicht zu haben, durch die hochgerühmte Peräquation der Steuern, die noch vermöglichen Unterthanen höher zu belegen, ein Palliativmittel, das uns noch auf eine kurze Zeit retten kann, aber den allgemeinen Verfall des Staates vorbereitet. Ohne Zweifel wird von Seite der sogenannten landschaftlichen Verordnung das Dominium directum, welches sich nicht bloß eine Geldstift und die Laudemien zueignet, sondern auch die Früchte der Erde, oder das Dominium utile, verschlinget, schlecht oder gar nicht besteuert, und allem Ansehen nach die Untrennbarkeit der Güter zur Basis genommen werden. Ist denn dem Staate geholfen, wenn alle Unterthanen gleich arm gemacht werden? oder ist es möglich, daß eine Gleichheit des Vermögens derselben, nach dem Verhältnisse der Gründe, welche so sehr verschieden sind, hergestellet werde?

Wollet ihr die Güte des Bodens nach Beschaffenheit der Gegenden überhaupt berechnen, und zum Beispiel annehmen, daß der Erdinger, Straubinger oder Landshuter Boden gut sey; so zeige ich euch daselbst Gründe genug, welche von Natur oder zufälliger

Weise von der schlechtesten Beschaffenheit sind. Die immer abwechselnde hohe oder niedere; die mittägige oder nördliche Lage und die unterirdischen Quellen machen schon für sich allein einen sehr großen, wesentlichen Unterschied in einerlei Gegend; und es giebt auch viele einzelne Aecker und Wiesen, wovon ein Theil von ganz verschiedener Beschaffenheit als der andere ist. Sieht man bloß darauf, ob ein Bauer insgemein viel oder wenig Früchte erhält; so giebt auch das keinen sichern Maaßstab. Wenn zwey Gutsmayer nacheinander ausserordentlichen Fleiß anwenden, oder, durch eine Erbschaft, Heurat oder sonst beglücket, Heu und Stroh, oder Dünger, oder Wiesen kaufen können, so wird die Wirthschaft auch in schlechter Gegend im guten Stande seyn: wenn ihr nun dieses Gut, wie Eines, das von Natur fruchtbar ist, besteuern wollet; so begehet ihr die größte Ungerechtigkeit, und bestrafet Kunst, Fleiß, Sparsamkeit und Kultur.

Wenn einige Bauern zu wenig Dienstboten und Vieh haben, aus Trägheit oder Unverstand schlechte Wirthschaft führen, verschiedene Unglücke zu leiden haben, oder ihren Grundherren zu viel Abgaben entrichten müssen, sollten sie darum geringer besteuert werden? — Die Gründe sind nicht nur durch Zufälle, sondern auch von Natur gar sehr verschieden; und viele, die wirklich gut sind, sind deßohngeachtet nicht erträglich, z. B. wenn sie gegen Norden oder an Wäldern liegen, oder wenn sie den Wassergüssen,

Reifen,

Reifen, dem Schneedrucke oder Hagel mehr als andere ausgesetzet sind.

Ein guter Boden im Oberlande oder an Städten, wo alles theuer verkaufet werden kann, ist weit schätzbarer als im Unterlande; und oft ist der Boden nicht aus sich selbst, sondern bloß darum gut, weil der Besitzer auch Wiesen, Viehweiden und Gehölze hat, und dadurch mit geringen Unkosten mehr Vieh halten und Dünger machen kann. Man nehme ihm diese Nebengründe, und sein Hauptboden, welcher dermalen hochgeschätzt wurde, wird sich in wenigen Jahren verschlimmern. Da alles so veränderlich ist, und von so vielerley Umständen abhängt, so müsset ihr ja nach 10. oder 20. Jahren wieder eine neue Steuerperäquation machen, und dabey diejenigen Bauern durch Höherung der Steuern strafen, welche unvorsichtig genug waren, daß sie ihren Boden gebessert haben. Ihr müsset das Gut des Bauers, der seine eigne Wiese verkaufet, folglich nun weniger Dünger hat, geringer, und dagegen das Hauptgut des Käufers, das durch diese Wiese gebessert wird, höher belegen.

Noch lächerlicher sind diejenigen, welche die Erträgniß des Bodens nach der Quantität der Aussaat ermessen, folglich von dem Bauer, der mehr aussäet, höhere Steuern nehmen wollen. So bald ein Bauer seine schlechten Aecker durch Kultur gut gemacht hat, so säet er wenigst um den vierten oder dritten Theil weniger aus, und erhält doch weit mehr Getreid:

soll

soll er also der geringeren Aussaat halber weniger Steuern geben? Zudem kömmt es ja überall mehr auf den Ausdrusch, als auf die Quantität des Samens an. Es giebt viele sehr unfruchtbare Gegenden, wie die um Erding, wo man vom Schober Garben kaum ein Schäffel Getreid erhält, dagegen der Ausdrusch in schlechten Gegenden weit stärker ist.

Der Flächeninhalt ist allein die wahre und dauerhafte Basis, worauf sich das Regulativ der Steuern und Anlagen gründen läßt. Freilich gewinnet der Eigenthümer eines von Natur schlechten Bodens nicht so viel als der eines guten. Er kann aber auch nicht so viel fodern, denn der schlechte Boden ist bey weitem nicht so viel werth, als der gute; und man kann vielleicht um 2000 fl. zehnmal mehr schlechte Gründe z. B. 100 Morgen kaufen, oder durch Uebergabe erhalten, folglich des weiten Umfangs halber hievon beyläufig eben so viel als von 10. Morgen guten Bodens gewinnen. Wobey sich ohnehin versteht, daß der Käufer oder Uebernehmer ein guter Oekonom seye, und den schlechten Boden auf vernünftige Art z. B. durch die hollsteinische Wirthschaft oder Schaafzucht zu benützen, und vom ausgelegten Kapitale die gehörigen Zinsen zu erhalten wisse. In dieser Hinsicht wird ein verständiger Landwirth, der durch seine Einsicht und Geschicklichkeit den schlechten Boden verbessert, manchmal mehr als der Eigenthümer eines guten Bodens gewinnen. Auch vom schlechtesten Boden wird man, besonders wenn die Untrennbarkeit der Güter gehoben wird, durch gute Kultur die landesherr-

herrlichen Steuern und Anlagen entrichten können; wenigst wird hiebey eine höchst seltene Ausnahme nöthig seyn.

Wer mit großen Kosten seinen Grund verbessert hat, erhält nun freylich weit mehr Früchte, als sein Nachbar, und zahlet darum doch nicht mehr Steuern als dieser, der alles beym Alten ließ: man muß aber bedenken, daß diese Verbesserung ein neues Kapital sey, und man also froh seyn müsse, wenn sich dasselbe gehörig verzinset, welches selten geschehen würde, wenn man dieser Verbesserung halber höhere Steuern entrichten müßte. Eben so gewinnet der Besitzer eines von Natur guten Bodens drey = oder viermal mehr, als der eines schlechten, und zahlet darum doch nicht mehr Steuern: er hat aber auch das Recht, weit mehr Gewinn zu fodern, weil auf seinem Gut, er mag es gekauft haben oder verkaufen wollen, ein weit höheres Kapital liegt, wovon das Hundert dennoch nicht höher als zum Beyspiel zu 3 oder 4 wie jenes, das für schlechten Boden ausgelegt wird, sich verzinset.

Ganz anders verhält sich die Sache in Ansehung der grundherrlichen Abgaben. Der Grundherr muß mit seinen Foderungen dem Staate, dem die Steuern und Anlagen entrichtet werden, nicht nur nachstehen; sondern es ist auch billig, daß er dieselben nach dem Verhältniß des guten oder schlechten Bodens nehme. Hat der Grundhold einen schlechten Boden; so erläßt der Staat an Steuern nichts, sondern nur der Grundherr; und wenn dieser hiebey die Billigkeit nicht beobachtet, und dem Grundholden nicht so viel Gewinn läßt, daß dieser als dominus utilis mehr als ein bloßer Pächter gewinnet; so ist der Staat berechtiget und verbunden, hiebey Maaß und Ordnung zu treffen, damit das dominium utile, das nutznießliche Grundeigenthum, kein leerer Namen bleibe.

Der Innhaber oder Besitzer des Guts zahlet allein die Grundsteuer an den Staat, ohne Unterschied, ob er das ganze Eigenthum oder nur einen Theil desselben besitze. Müßten die Grundsteuern nach dem Maaß des Eigenthums oder der Benutzung und Ge-

rechtigkeit, die sich durch Handel und Wandel, durch Theuerung oder Wohlfeile des Getreides oder sonst immer zu mehren oder zu mindern pflegen, bezahlet werden; so müßten daraus tausenderley Weitläufigkeiten, Inconvenienzen, Verwirrungen und Ungerechtigkeiten entstehen. Der Bauer, der einen Grund- oder Zinsherrn oder Gläubiger hat, darf also darum keinen Erlaß begehren, sondern muß das ganze Grundeigenthum versteuern. Der Staat hat aber auch die Pflicht, den Gutsbesitzer oder Innhaber, der mit ihm der Steuer halber und auch sonst in engster Verbindung steht, vorzüglich zu schützen, und alles das zu entfernen, was desselben Wohlstande und der guten Kultur der Gründe hinderlich ist, damit die nöthigen Abgaben richtig und ordentlich bezahlet, und von Innen und Außen Ruhe und Frieden und allgemeine Glückseligkeit erzielet werden können.

Der Gutsbesitzer muß daher bey gehörigem Fleiße, Sparsamkeit und gewöhnlichem Verstande auch Mißjahre, Hagel und andere Unglücke ertragen können, und nicht um Erlaß der Steuern betteln, welche der Staat eigentlich nicht erlassen kann, weil er dieselben andern Gutsbesitzern aufbürden müßte. Haben die Grundherren den Grundholden zu schwere Lasten aufgebürdet, welche dem wesentlichen Staats- und Sozialzwecke hinderlich sind, so hat die Regierung das Recht und die Pflicht, nach dem Gutbefinden verständiger und unpartheyischer Männer *), wie dies schon

*) Hat der Bauer ein grundbares Gut, und zugleich eine eigene Wiese, oder einen Zehent, so verkaufet er nicht das Heu, oder das Zehentstroh, sondern verbessert hiemit insgemein das grundbare Gut, welches dadurch einen höhern Werth erhält, und dem Grundherrn Gelegenheit giebt, mehr Laudemien und andere Abgaben zu fodern. Die Ungerechtigkeit dieser Behandlung liegt klar am Tage: denn warum soll der Bauer sein eigenes Heu und Stroh zum Vortheile des Grundherrn verwenden, und darum vom grundbaren Gute mehr grundherrliche Abgaben entrichten? Eben dies gilt auch, wenn der Bauer in beträchtlicher Menge Dünger, Stroh oder Heu kaufet, und zum grundbaren Gute verwendet. Die Schätzmänner müssen also das grundbare Gut nicht nach dem

schon die alten Bajer thaten, ohne alle Appellation, Ordnung und Gleichgewicht herzustellen, und den Gutsbesitzer in so weit zu schützen, daß er von dem grundbaren Gute nicht nur vegetiren oder leben, sondern für sich und die Seinigen auch etwas erwerben, gewöhnliche Unglücke ertragen, und die Abgaben an den Staat gehörig und ordentlich entrichten kann.

Der Staat gründet seine Erhaltung und Macht nicht auf die Emphyteus, nicht auf Kapitalisten, oder den Reichthum einzelner Individuen, sondern auf Kultur, bürgerliche Freyheit und den Wohlstand des Volkes: er kann emphyteutische Kontrakte, Dienstbarkeiten und Verpfändungen gedulden, aber sie dürfen obigem Endzwecke nicht hinderlich seyn. Es ist daher kein Staatsgebrechen, daß bisher die Bauern allein die Grundsteuern bezahlet haben: der Fehler stecket nur darin, daß man das alte bajerische jus colonicum beiseit setzte, den Bauern zu viele grundherrliche Abgaben aufbürden ließ, und die Bedrückungen derselben sogar auf alle mögliche Weise begünstigte, wodurch der Ackerbau aus Mangel des Vermögens in den Verfall kam, die nützliche Bevölkerung, bürgerliche Freyheit und Industrie gehemmet, und eine allgemeine Schläfrigkeit, Indolenz und Verzagtheit bewirket wurden.

Der Staat kann sehr wohl ohne Grundherren *) bestehen; aber seine Existenz ist schwach und precär, wenn

---

dem dermaligen verbesserten Stande, sondern nach dem Werthe schätzen, welchen das Gut haben würde, wenn dazu keine eigene Wiese oder Zehent verwendet, oder kein Heu, Stroh oder Dünger gekaufet worden wäre. Ich begreife nicht, warum man auf diesen wichtigen Umstand bey Schätzung grundbarer Güter nie eine Rücksicht genommen habe. Der Landsherr hat vor wenigen Jahren viele Wiesen und Zehenten verkaufet, womit zum Theil die Güter der Grundherren gebessert wurden. Ohne Zweifel lachen sie in die Faust, und lauern schon jetzt auf Höherung ihrer grundherrlichen Abgaben, wenn der alte Gerichtsschlendrian noch ferner bestehen soll.

*) Bajern war nie glücklicher und besser bestellet, als in den alten Zeiten der Agilolfingischen Herzoge, da es nur wenig Beamte und Schreiber, und nur Eine Gerichts-

wenn das Landvolk, aus dem die Nation eigentlich besteht, arm, sclavisch, dumm und verzagt ist, und aus Unvermögenheit den Ackerbau nicht gehörig betreiben kann; wenn der alte Vater wegen Menge der Bürden seinem erwachsenen Sohne das Gut nicht übergeben kann, oder dieser eine ungleiche und unanständige Heurat schließen, oder sich in übermäßige Schulden stecken muß, um den despotischen Grundherrn zu befriedigen, wodurch allgemeine Armuth, Mangel an Arbeitern und verderbliche Sittenlosigkeit entstehen muß.

Nach diesen Grundsätzen kann der Staat leicht schlechte und unbebaute Gründe zur Kultur bringen. Wenn man sie auch blos zur Schafzucht benützet, so ertragen sie doch wenigst so viel, daß man hievon die Grundsteuer entrichten kann, besonders wenn der Innhaber hievon nicht allein lebet, sondern noch ein anders Gut besitzet.

Grundherrliche Abgaben können nur alsdann geduldet werden, wenn der Staat seine Grundsteuer richtig erhält, und die gute Kultur nicht gehemmet wird. Um die Pächter interessirt sich der Staat weit weniger als um die Grundholden, wäre es auch nur blos darum, weil jene bey weitem nicht so zahlreich wie diese sind. Wenn ein und anderes Pachtgut schlecht kultivirt ist, so wird darum der wesentliche Zweck des Staats noch nicht verfehlet. Indessen muß doch der Pachtherr, der den Pächter heiraten läßt, für desselben Unterhalt sorgen, und dem Staate Sicherheit leisten, daß er samt seiner Familie niemanden zur Last falle. Schon dadurch allein kann man verhindern, daß es nicht viele, und wenigst keine arme Pächter gebe.

---

richtsbarkeit gab, und jeder active Bürger oder Grundeigenthümer auf seinem eigenen Hofe saß, und die Wirthschaft selbst führte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon

Ueber Freyheit und Eigenthum der alten baierschen Nation

Frankfurt [u.a.] 1801

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1377
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084379-8